

Vorbericht

zum Haushaltsbuch der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2019

Gliederung

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine Einordnung | 25 |
| 2 | Ausgangslage für den Haushalt 2019..... | 26 |
| 2.1 | Haushalt 2019 mit rund 0,9 Mio. € Defizit nur fiktiv ausgeglichen..... | 26 |
| 2.2 | Haushalt 2018: Abwicklung weitgehend planmäßig..... | 26 |
| 3 | Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2019..... | 27 |
| 3.1 | Neuigkeiten im Haushaltsaufstellungsverfahren | 27 |
| 3.2 | Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz | 27 |
| 3.2.1 | Wirklichkeitsprinzip | 27 |
| 3.2.2 | Ausgleichsrücklage..... | 27 |
| 3.2.3 | Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen..... | 28 |
| 3.2.4 | Rückstellungen | 28 |
| 3.2.5 | Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht..... | 28 |
| 3.3 | Das Haushaltsberatungsverfahren..... | 28 |
| 3.4 | Der Aufbau des Haushaltsplans..... | 29 |
| 4 | Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne | 30 |
| 4.1 | Das Überschussbudget des Fachbereichs Finanzen und Controlling (Zentralhaushalt)..... | 30 |
| 4.1.1 | Entwicklung der Grundsteuererträge | 32 |
| 4.1.2 | Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage..... | 33 |
| 4.1.3 | Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer | 35 |
| 4.1.4 | Entwicklung der Schlüsselzuweisungen | 35 |
| 4.1.5 | Kreisumlage und Kosten der Unterkunft nach dem SGB II..... | 36 |
| 4.1.6 | Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite | 38 |
| 4.2 | Die Zuschussbudgets der Fachbereiche..... | 38 |
| 4.2.1 | Allgemeines | 38 |
| 4.2.2 | Personal- und Versorgungsaufwendungen..... | 40 |
| 4.2.3 | Bewertungsvereinfachung: Bildung von Festwerten..... | 41 |
| 4.2.4 | Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern | 42 |
| 5 | Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne | 43 |
| 5.1 | Rahmenbedingungen und Planung für 2019..... | 43 |
| 5.2 | Investitionen und Zuweisungen..... | 44 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.2.1 | Die wichtigsten Investitionen und Zuweisungen im Überblick..... | 44 |
| 5.2.2 | Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren | 46 |
| 5.2.3 | Sanierung der Schulinfrastruktur | 47 |
| 5.2.3.1 | Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ | 47 |
| 5.2.3.2 | Zweite Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes | 48 |
| 5.2.3.3 | Glasfaseranbindung der Schulen | 48 |
| 5.2.3.4 | Digitalpakt des Bundes..... | 49 |
| 5.2.3.5 | Sanierung und Modernisierung des Schulzentrums | 49 |
| 5.2.4 | Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)..... | 50 |
| 5.2.4.1 | Fördermittel nach dem ersten Kapitel des KInvFG | 50 |
| 5.2.4.2 | Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG..... | 50 |
| 5.2.5 | Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016 | 50 |
| 5.3 | Vermögen und Schulden der Stadt..... | 51 |
| 5.4 | Aufnahme von Krediten für Investitionen im Jahr 2019..... | 52 |
| 5.5 | Kassenlage und Liquiditätssteuerung | 52 |
| 6 | Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten: Das NKF-Kennzahlenset NRW . | 52 |
| 6.1 | Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation..... | 53 |
| 6.1.1 | Aufwandsdeckungsgrad | 53 |
| 6.1.2 | Fehlbetragsquote..... | 53 |
| 6.2 | Kennzahlen zur Vermögenslage | 54 |
| 6.2.1 | Abschreibungsintensität..... | 54 |
| 6.2.2 | Drittfinanzierungsquote..... | 54 |
| 6.2.3 | Investitionsquote..... | 55 |
| 6.3 | Kennzahl zur Finanzlage | 56 |
| 6.3.1 | Zinslastquote | 56 |
| 6.4 | Aufwands- und Ertragskennzahlen | 56 |
| 6.4.1 | Netto-Steuerquote | 56 |
| 6.4.2 | Zuwendungsquote | 57 |
| 6.4.3 | Personalintensität | 57 |
| 6.4.4 | Sach- und Dienstleistungsintensität..... | 58 |
| 6.4.5 | Transferaufwandsquote..... | 58 |
| 7 | Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022..... | 58 |
| 7.1 | Ergebnisplanung | 58 |
| 7.2 | Finanzplanung | 59 |
| 8 | Zusammenfassung..... | 59 |

1 Allgemeine Einordnung

Was kommt nach dem Heute? Niemand weiß es glücklicherweise genau, dennoch ist gewiss, dass sich immer wieder Veränderungen und neue Rahmenbedingungen einstellen werden. Die Freude über die vergleichsweise gute Finanzsituation vieler öffentlicher Haushalte darf aber nicht dazu verführen, sich die Erwartung zu eigen zu machen, dass dies ein zeitlich unbegrenzter Zustand sein wird. Überschüsse in Bundes- und Landeshaushalten und auch einigen Kommunalhaushalten könnten dazu verleiten, die nach wie vor vielfach vorhandenen sehr hohen Verbindlichkeiten gedanklich auszublenden.

Was könnte also zukünftig drohen? Kommt es zur Erosion von Finanzierungsgrundlagen? Könnten überoptimistische Steuerschätzungen zukünftige Planungen zunichtemachen? Wie wird sich der Zinsmarkt entwickeln? Droht eine erneute Finanzkrise? Steigen die Sozialaufwendungen stark an? Welche heute nicht absehbaren Unwägbarkeiten könnten eintreten?

Indes besteht zur Schwarzmalerei jedenfalls kein Anlass. Dennoch sollten Vorkehrungen zur Resilienz der Finanzen getroffen werden. Für die spätere Abfederung teils gewisser, teils ungewisser Risiken lässt sich heute – in vergleichsweise günstigem Umfeld – eine Risikovorsorge betreiben. Hohe Investitionen in die Bildungs- und Verkehrsinfrastruktur bilden dafür eine gute und wichtige Grundlage. Darüber hinaus sollten aber auch Belastungen der Haushalte künftiger Jahre im Blick behalten werden.

Auch dieser Haushalt berücksichtigt viele dieser Komponenten. In Schulen und Kindertageseinrichtungen fließen wieder erhebliche Mittel. Dies wird auch in den kommenden Jahren in stark steigendem Umfang nötig, aber auch möglich sein. Die Modernisierung des Schulzentrums ist dabei das finanziell markanteste Projekt. Weitere Maßnahmen, wie beispielsweise Investitionen in das Heriburg-Gymnasium, werden folgen. Da dies heute bekannt ist, soll auch in naher Zukunft ein Teil der Finanzmittel angespart werden, um nicht bei Baubeginn vollständig auf den Finanzmarkt mit den oben genannten Zinsänderungsrisiken angewiesen zu sein. Auch dies entlastet zukünftige Haushalte und bietet nachfolgenden Generationen gute Perspektiven.

Unter diesem Licht ist auch der gute Abschluss des Jahres 2017 einzuordnen. Die zurzeit nicht benötigten Mittel fließen zum einen in die Schuldentilgung und zum anderen in den Aufbau des „Startkapitals“ für die nun kommenden Großinvestitionen. Ob künftige Jahresabschlüsse weiterhin positiv ausfallen, ist aber auf mittelfristige Sicht fraglich. Viele Aufwandspositionen, die im Nachfolgenden erläutert werden, erhöhen sich von Jahr zu Jahr, ohne dass die Erträge in gleichem Umfang mitwachsen. Die Struktur der Haushalte der nächsten Jahre sollte daher auf eine Krisenfestigkeit ausgerichtet bleiben.

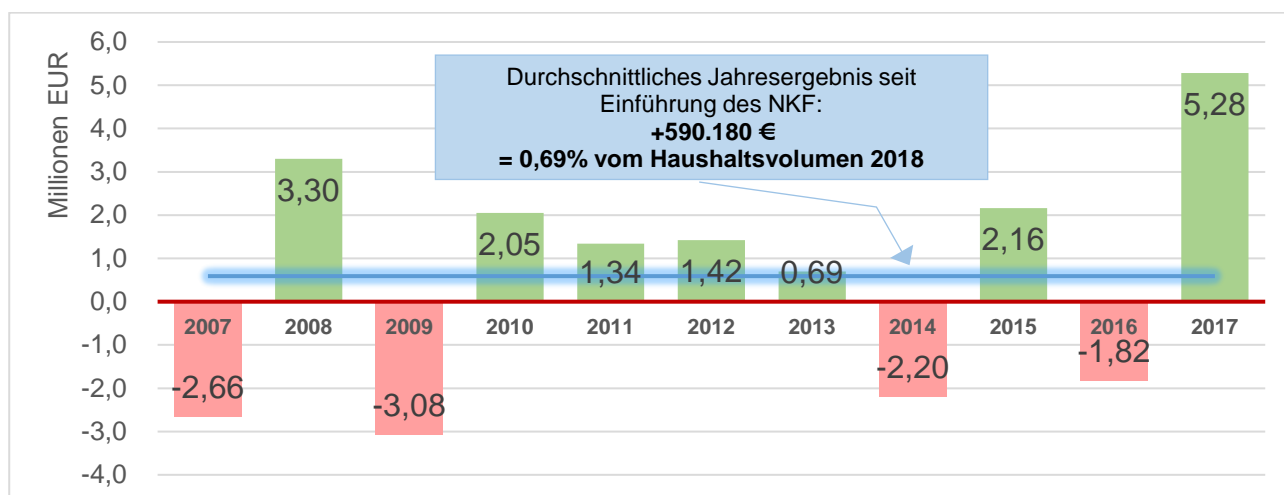


Abbildung 1: Jahresergebnisse der Jahre 2007 bis 2017

Zur Generationengerechtigkeit gehört auch, zukünftige Versorgungslasten schon heute abzusichern. Die zwingend zu bildenden und in der Bilanz auszuweisenden Pensionsrückstellungen (ein rechnerischer Wert, der nach einem fest vorgegebenem Verfahren ermittelt wird) wurden daher schon vor einigen Jahren auch durch Einzahlungen in einen Versorgungsfonds in Teilen bereits abgesichert. Im Jahr 2019 wird ein weiterer Beitrag zur Stärkung dieser Rücklage geleistet (vergleiche Investitionscode 20FIN007 in Produkt 20.21). Gemildert werden zukünftige Lasten später dann zum einen durch Erträge aus dem Fondsvermögen und durch mögliche teilweise Entnahmen in finanziell schwierigen Jahren.

2 Ausgangslage für den Haushalt 2019

2.1 Haushalt 2019 mit rund 0,9 Mio. € Defizit nur fiktiv ausgeglichen

Das Defizit im Gesamtergebnisplan des vorliegenden Haushalts 2019 beträgt 910.800 €. Hinzu kommen später eventuell im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 zu bildende Ermächtigungsübertragungen, die das Budget des Jahres 2019 belasten könnten.

Für die Folgejahre werden ebenfalls Defizite zwischen 0,2 € und 0,9 Mio. € prognostiziert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich beispielsweise die Entwicklung der Gewerbesteuer nie genau vorhersehen lässt und sich im Jahresverlauf deutliche Abweichungen von den Plandaten ergeben können.

Die Ausgleichsrücklage verfügt unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2017 zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 über einen Anfangsbestand von rund 19,7 Mio. €.

Der Bestand in der voraussichtlichen Höhe reicht aus, das im Haushalt 2019 geplante Defizit abzudecken. Somit gilt der städtische Haushalt auch 2019 als ausgeglichen (fiktiver Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage). Der Bestand der Ausgleichsrücklage wird nach heutigem Stand auch ausreichen, die prognostizierten Defizite der Jahre 2020 bis 2022 auszugleichen. Die Abdeckung von Haushaltsdefiziten durch die Ausgleichsrücklage bedeutet aber, dass Eigenkapital verzehrt wird. Dies konnte in den Jahresabschlüssen seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahre 2007 im Durchschnitt glücklicherweise verhindert werden.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Eigenkapitals wird ergänzend auf die Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“ (siehe Anlage zum Haushaltsbuch) verwiesen.

2.2 Haushalt 2018: Abwicklung weitgehend planmäßig

Bevor wir uns im Detail dem Haushaltsjahr 2019 zuwenden, soll die Entwicklung im Haushaltsjahr 2018, speziell im Ergebnisplan, kurz beleuchtet werden. Der Ergebnisplan mit einem Fehlbedarf von 1,29 Mio. € (fortgeschriebene Ansätze, also einschließlich aus 2017 übertragener Ermächtigungen) dürfte nach den heutigen Erkenntnissen per Saldo voraussichtlich besser als erwartet abgewickelt und abgeschlossen werden. Zurzeit ist von einem positiven Jahresergebnis 2018 auszugehen.

Der Gewerbesteueransatz von 15 Mio. € wird erfreulicherweise überschritten (17,8 Mio. €). Gleichzeitig sind jedoch auch höhere Gewerbesteuerumlagen an das Land abzuführen.

3 Grundsätzliche Hinweise zum Haushalt 2019

3.1 Neuigkeiten im Haushaltsaufstellungsverfahren

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements wurden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt und Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Gleichzeitig wurden Wirkungsziele definiert.

Die Kennzahlen wurden in jedem Jahr fortgeschrieben und bei Bedarf weiterentwickelt. Bei den Budgetvorstellungen in den Fachausschüssen wurde auch auf die einzelnen Kennzahlen eingegangen. Die Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation werden zudem im Vorbericht erläutert.

Ab dem vorliegenden Haushaltsplan 2019 wurde dies nun auf die übrigen Produktkennzahlen ausgedehnt. Zu vielen Kennzahlen findet sich nun in den Produktbeschreibungen eine von den Produktverantwortlichen erstellte kurze Erläuterung und Interpretation. So ist eine erste Einordnung und Bewertung der Kennzahlen nun deutlich einfacher und transparenter. Zudem ist dies eine Grundlage, die einzelnen Kennzahlen zukünftig weiter zu präzisieren und Schwerpunkte auf bestimmte Bereiche zu legen.

3.2 Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Das Zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) ist zu großen Teilen zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ersetzt.

Da der Haushalt 2019 noch im Jahr 2018 beschlossen wurde, war der Haushalt noch nach bisher geltendem Recht aufzustellen. Die Haushaltsausführung des Jahres 2019 wird aber nach den neuen gesetzlichen Regelungen des 2. NKFVG NRW erfolgen. Gleiches gilt für den Jahresabschluss 2019, der erstmals nach neuem Recht aufgestellt werden wird.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

3.2.1 Wirklichkeitsprinzip

Insbesondere durch die Einführung des „Wirklichkeitsprinzips“, dass das handelsrechtlich verankerte „Vorsichtsprinzip“ ablöst, hat es Veränderungen bei der Abgrenzungsfrage investiv/konsumtiv bei Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur geben. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig, das heißt, diese werden investiv verbucht. Dies führt, bezogen auf ein einzelnes Haushaltsjahr, zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung und daher tendenziell zu besseren Jahresabschlüssen - obwohl die Liquiditätsausstattung dadurch nicht verbessert wird.

3.2.2 Ausgleichsrücklage

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme aufweist (§ 75 Absatz 3 Satz 2 GO n.F.). Bislang durften Jahresüberschüsse nur zugeführt werden, sofern ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Für die Stadt Coesfeld hat dies zurzeit keine direkten Auswirkungen.

Anstelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der

Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (§ 75 Absatz 2 GO n.F.).

3.2.3 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Deckung soll im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 Absatz 1 Satz 2 GO n.F.). Bislang musste die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet sein.

3.2.4 Rückstellungen

Rückstellungen sind - für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen - in angemessener Höhe zu bilden (§ 88 GO n.F.). Hierdurch wird es den Gemeinden künftig ermöglicht, bspw. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen passivieren zu dürfen. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus der Multiplikation des aktuellen Hebesatzes der jeweiligen Umlage und der umlagerelevanten Steuermehreinnahmen des Haushaltsjahres.

3.2.5 Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht

Das 2. NKFVG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO n.F.):

- die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €,
- die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Stadt,
- die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt.

Es handelt sich um ein Wahlrecht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO n.F. zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium wird einen Muster-Beteiligungsbericht erstellen, der pflichtig zu verwenden ist. Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen. Die Stadt Coesfeld hat aber auch bisher schon einen Beteiligungsbericht erstellt.

3.3 Das Haushaltsberatungsverfahren

Die Beschlussfassung über die Verabschiedung des Haushalts 2019 durch den Rat der Stadt Coesfeld erfolgte in der Sitzung am 19. Dezember 2018.

Anschließend wurde die Haushaltssatzung dem Landrat in Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt. Dieser hat mit Verfügung vom 9. Januar 2019 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung nicht erhoben werden. Die Haushaltssatzung wurde daraufhin am 14. Januar 2019 im Amtsblatt der Stadt Coesfeld bekanntgemacht und ist damit rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

3.4 Der Aufbau des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus Gesamtergebnisplan, Gesamtfinanzplan und den entsprechenden Teilplänen. Dabei werden zunächst die Teilpläne abgebildet, die sich auf die verbindlich vorgeschriebenen Produktbereiche beziehen. Es gibt 17 Bereiche, von denen jedoch die Bereiche 07 (Gesundheitsdienste) und 17 (Stiftungen) für die Stadt Coesfeld nicht relevant sind.

Unterhalb dieser verbindlichen Produktbereichsebene ist eine weitere Untergliederung der Teilpläne nach den eigenen Bedürfnissen der Gemeinden zugelassen. Daher schließt sich im Haushalt der Stadt Coesfeld sodann die Darstellung der Teilpläne auf der Ebene von Produkten nach den örtlich vorhandenen Verantwortungsbereichen an (Fachbereiche der Verwaltung, zunächst die Zuschussbudgets, abschließend das Überschussbudget Zentralhaushalt/Finanzen und Controlling). Die Gesamtheit der Produkte eines Fachbereichs stellt jeweils ein Budget dar, in dem eine flexible Haushaltsbewirtschaftung ermöglicht wird.

Zu jedem Produkt findet sich zunächst eine kurz gefasste Produktinformation mit Beschreibung, Auftragsgrundlage, Zielgruppen und allgemeinen Zielen. Daneben sind bei den jeweiligen Produkten auch die Stellenanteile zum 30.06.2018 angegeben. Wie bisher sind in den Produktinformationen Wirkungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung enthalten, damit relevante und hilfreiche Größen für die politische Steuerung zur Verfügung stehen. Für notwendig gehaltene Anpassungen und Ergänzungen des Ziel- und Kennzahlensystems sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen selbstverständlich möglich und auch gewollt. Wie in ► Kapitel 3.1 oben erläutert, wurden erstmals viele Kennzahlen mit Erläuterungen versehen.

Im Anschluss an die Produktinformationen folgen die jeweiligen Teilergebnispläne. Zu einzelnen Zeilen in den Teilergebnisplänen wurde wiederum aus Gründen verbesserter Transparenz eine vom jeweiligen Fachbereich erstellte Erläuterung, z. B. hinsichtlich wesentlicher Abweichungen vom Vorjahr oder sonst relevanter Informationen, beigefügt.

Sodann schließen sich, soweit zutreffend, die Auflistung der jeweils vorgesehenen Investitionsmaßnahmen (Teilfinanzplan B) an. Die Wertgrenze, ab welcher Maßnahmen pflichtig einzeln darzustellen sind, ist in der Haushaltssatzung auf 30.000 € festgesetzt. Aus Gründen einer besseren Transparenz werden abweichend davon auch die Investitionen unter 30.000 € einzeln im Teilfinanzplan B dargestellt. Die Teilfinanzpläne A (Zahlungsübersichten) aller Produkte werden - wie im Vorbericht des Haushaltes 2018 erläutert - schließlich als Block angefügt. Dies dient der übersichtlicheren Darstellung der Teilpläne.

In den Haushalt 2019 sind die Haushaltsansätze des Jahres 2018, erhöht um die aus 2017 übertragenen Ermächtigungen, eingeflossen und jeweils in der Spalte „Ansatz 2018“ dargestellt („fortgeschriebene Ansätze“). Wie im Vorjahr erstmals praktiziert ist neben der Übertragung der Aufwendungen und Auszahlungen auch eine Übertragung von Erträgen und Einzahlungen erfolgt. Diese Darstellung erhöht die Transparenz deutlich.

Der Ergebnisplan ist das Kernelement des Haushaltsplans. Hier zeigt sich, ob ein positives oder negatives Jahresergebnis erzielt wird, und ob der von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wird. Dazu muss der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan beziehungsweise ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich). In der Bilanz ist die Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Im Finanzplan beziehungsweise in der Finanzrechnung werden demgegenüber alle Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt, woraus sich ein Liquiditätssaldo ergibt. Es handelt

sich um die Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aber auch aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

In Zeiten starker Investitionstätigkeit ist ein besonderes Augenmerk auf die Finanzplanung zu legen, da der Ergebnisplan den kommenden hohen Finanzmittelbedarf nicht unmittelbar darstellen kann. Trotz ausgeglichener Haushalte könnte die Aufnahme von Investitionskrediten erforderlich werden. Daher ist in den Jahren vor dem Tätigen von Großinvestitionen die Erwirtschaftung von Überschüssen im Ergebnishaushalt sinnvoll, auch um eine Liquiditätserhöhung zur Finanzierung der kommenden Investitionen erreichen zu können.

4 Gesamtergebnisplan und Teilergebnispläne

Die Personalaufwendungen sind den jeweiligen Produkten direkt zugeordnet worden. Im Bereich der sächlichen Aufwendungen erfolgen interne Leistungsverrechnungen mit dem im Budget des Fachbereichs Zentraler Steuerungsdienst eingerichteten Produkt 10.90 (Sächlicher Aufwand für die Gesamtverwaltung).

Die Ansätze des Haushaltsjahres 2019 wurden in der Regel mangels besserer Erkenntnisse auch in die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2022 übernommen. Soweit allerdings Änderungen bereits bekannt oder zumindest absehbar waren, sind aktualisierte Werte entsprechend abgebildet worden. Eine Garantie, dass künftige Finanzentwicklungen auch so, wie jetzt geplant, tatsächlich eintreten, kann nicht übernommen werden. Die Finanzplanung wird von Jahr zu Jahr aktuellen Erkenntnissen angeglichen.

4.1 Das Überschussbudget des Fachbereichs Finanzen und Controlling (Zentralhaushalt)

Grundlage für die im Rahmen des Budgetierungsverfahrens vorzunehmende Mittelzuweisung an die einzelnen Budgets ist neben deren Bedarf der im Zentralhaushalt (Budget Finanzen und Controlling) zur Verfügung stehende Überschuss der allgemeinen Finanzierungsmittel. Dieser reicht allerdings im Jahre 2019 nicht aus, die kumulierten Zuschussbedarfe der Budgets zu decken, so dass letztlich in der Planung ein Defizit ausgewiesen werden muss.

| | Ansatz 2018 EUR | Ansatz 2019 EUR | Abweichung EUR |
|---|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| <u>Erträge</u> | | | |
| Grundsteuern A u. B | 7.973.000 | 7.973.000 | +0 |
| Gewerbsteuer | 15.000.000 | 16.500.000 | +1.500.000 |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 17.500.000 | 18.865.000 | +1.365.000 |
| Gemeindeanteil Umsatzsteuer | 3.760.000 | 4.352.000 | +592.000 |
| Sonstige Steuern | 524.600 | 622.000 | +97.400 |
| Kompensationsleistungen | 1.685.700 | 1.765.200 | +79.500 |
| Schlüsselzuweisung | 7.568.300 | 5.391.000 | -2.177.300 |
| Unterhaltungs- und Aufwandspauschale (GFG) | 0 | 370.200 | +370.200 |
| Erstattungsanspruch Solidarbeitrag | 676.400 | 375.000 | -301.400 |
| Gewinnanteile/Dividenden, Konzessionsabgaben | 2.610.900 | 2.520.900 | -90.000 |
| Eigenkapitalverzinsung Abwasserwerk | 900.000 | 900.000 | +0 |
| Interne Leistungsverrechnung / SGB II Aufwendungen | 1.275.000 | 900.000 | -375.000 |
| Sonstige Erträge | 848.200 | 843.100 | -5.100 |
| Summe der Erträge | 60.322.100 | 61.377.400 | +1.055.300 |
| <u>Aufwendungen</u> | | | |
| Kreisumlage | 13.693.400 | 14.244.200 | +550.800 |
| Zinsen | 491.000 | 391.000 | -100.000 |
| Gewerbsteuerumlage | 2.283.700 | 2.347.000 | +63.300 |
| Personalaufwendungen | 1.051.800 | 1.085.700 | +33.900 |
| Krankenhausinvestitionsumlage | 675.000 | 509.000 | -166.000 |
| Bilanzielle Abschreibungen | 80.000 | 80.500 | +500 |
| Sonstige Aufwendungen | 582.000 | 576.900 | -5.100 |
| Summe der Aufwendungen | 18.856.900 | 19.234.300 | +377.400 |
| Erträge - Aufwendungen = Überschuss zur Finanzierung der Zuschussbudgets | 41.465.200 | 42.143.100 | +677.900 |

Tabelle 1: Übersicht des Budgets "Finanzen und Controlling"

In der Summe steigen die Erträge 2019 gegenüber den Werten des Vorjahres um etwa 1,06 Mio. €. Verbesserungen im Plan bei den Gewerbesteuererträgen und ein höherer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stehen deutliche Verschlechterungen bei den Schlüsselzuweisungen gegenüber.

Die Aufwendungen im Überschussbudget 2019 sind im Saldo deutlich gestiegen. So ist insbesondere eine höhere Kreisumlage (vergleiche Kapitel ► 4.1.5 unten) einzuplanen.

Die vorgenommene Erhöhung der Investitionsmittel für Krankenhäuser (**Krankenhausinvestitionsumlage**) bedeutet für Coesfeld nun eine dauerhafte Mehrbelastung. Im Jahr 2017

lag die Beteiligung der Stadt Coesfeld noch bei rd. 430.000 € (ohne Nachtragshaushalt des Landes). Im laufenden Jahr 2019 ist ein Betrag von ca. 509.000 € einzuplanen.

Zur Finanzierung der Bedarfe der Zuschussbudgets steht demnach laut Haushalt 2019 im Überschussbudget ein Betrag von rund 42,14 Mio. € zur Verfügung.

Demgegenüber belaufen sich die aufaddierten Bedarfe der Zuschussbudgets auf rund 43,05 Mio. €. Der Überschuss im Zentralhaushalt reicht somit nicht aus, den Gesamtergebnisplan 2019 ausgeglichen zu gestalten. Es verbleibt vielmehr eine Deckungslücke von rund 0,9 Mio. €.

Wichtige Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Zentralhaushalts im Vergleich der Jahre 2007 bis 2019 sind auch in den folgenden Grafiken nochmals veranschaulicht.

4.1.1 Entwicklung der Grundsteuererträge

Die Grundsteuererträge sind erwartungsgemäß stabil. Durch Ausweisung von Neubaugebieten kommen kleine Ertragssteigerungen hinzu.

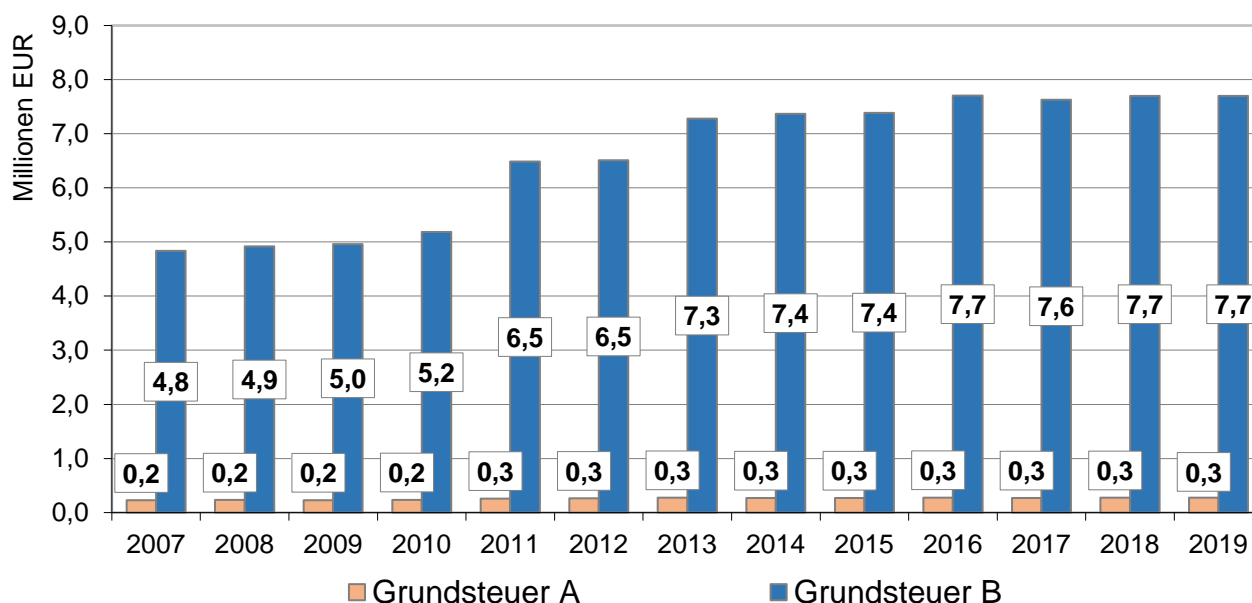


Abbildung 2: Entwicklung der Grundsteuererträge

Am 10. April 2018 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass wegen der über Jahrzehnte entstandenen Wertverzerrungen das Bewertungsrecht und die darauf fußende Grundsteuer in der bisherigen Form verfassungswidrig sind. Allerdings hat das Gericht eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2024 gewährt, wobei die entsprechenden Regelungen des Bewertungsgesetzes bis Ende 2019 reformiert werden müssen. In dieser Zeit sind neue gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung von Grund und Boden zu schaffen, ist eine neue Hauptfeststellung durchzuführen und diese zur Basis der Grundsteuererhebung zu machen.

Ziel ist es, die Reform aufkommensneutral durchzuführen. Das bedeutet aber, dass es für einige Eigentümer zu Verbesserungen, für andere aber auch zu Verschlechterungen kommen könnte. Nach Vorliegen der gesetzlichen Neuregelung werden die kommunalen Hebesätze neu austariert werden müssen. Bis dahin erfolgt die Berechnung der Grundsteuer aber noch bisher geltendem Recht.

| | Hebesatz Stadt Coesfeld | Ø Hebesatz NRW 2017 ¹ |
|----------------------|-------------------------|----------------------------------|
| Grundsteuer A | 250 v.H. | 283 v.H. |
| Grundsteuer B | 550 v.H. | 567 v.H. |

Tabelle 2: Grundsteuerhebesätze der Stadt Coesfeld im Vergleich zum Durchschnitt der NRW-Kommunen

Die Hebesätze der Realsteuern in Coesfeld befinden sich unterhalb des Durchschnitts der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2017. Der Abstand hat sich gegenüber dem Vorjahr sogar noch erhöht. Der Systematik geschuldet steigen die Erträge aus der Grundsteuer, anders als beispielsweise im Bereich der Einkommensteuer, nicht automatisch, da der Bestand an Grundstücken mit einem gleichbleibenden Hebesatz, der nicht einem Index folgt, besteuert wird. Lediglich etwa die Ausweisung von neuen Wohnbaugrundstücken kann zu Mehrerträgen führen. Daher sinkt langfristig betrachtet der Anteil der Grundsteuern bei angenommen gleichbleibenden Hebesätzen prozentual gegenüber anderen Ertragsarten systembedingt immer weiter.

4.1.2 Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

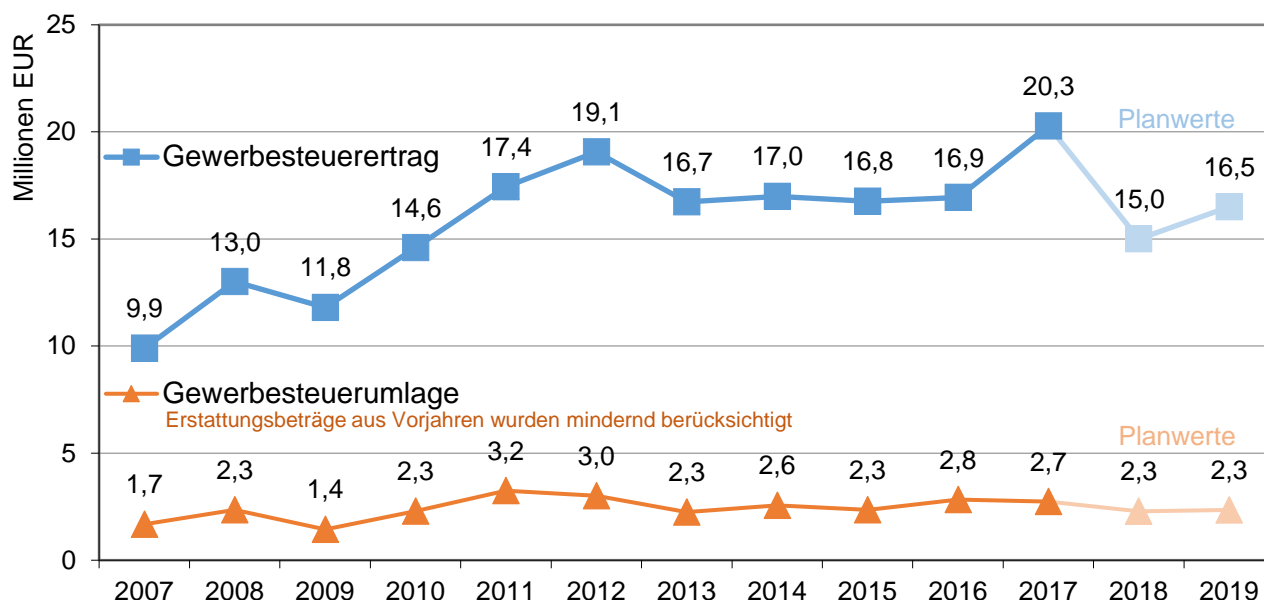


Abbildung 3: Entwicklung von Gewerbesteuererträgen und Gewerbesteuerumlage

Für das Jahr 2019 wird mit Gewerbesteuererträgen von 16,5 Mio. € gerechnet. Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Jahresvergleich ist volatil, demzufolge für zukünftige Jahre nicht genau planbar. Zudem wirken sich Veränderungen bei den Gewerbesteuererträgen in nachfolgenden Haushaltsjahren auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus. In Jahren mit außergewöhnlich hohen Gewerbesteuererträgen sollten daher möglichst Überschüsse erwirtschaftet werden, die in Folgejahren zum Ausgleich der sinkenden Schlüsselzuweisungen genutzt werden können.

¹ Quelle: Landesdatenbank des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

| | Hebesatz Stadt Coesfeld | Ø Hebesatz NRW 2017 ² |
|---------------|-------------------------|----------------------------------|
| Gewerbesteuer | 450 v.H. | 452 v.H. |

Tabelle 3: Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Coesfeld im Vergleich zum Durchschnitt der NRW-Kommunen

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt, wie bei den übrigen Realsteuern auch, leicht unter dem Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2017.

Die **Gewerbesteuerumlage** ist direkt an Bund und Land abzuführen. Deren Höhe ist gesetzlich vorgegeben und kann seitens der Kommune auch durch Änderungen des Gewerbesteuerhebesatzes nicht beeinflusst werden.

Aufgrund der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ entfällt der erhöhte Landesvervielfältiger von 4,3 Prozentpunkten. Dies entspricht im städtischen Haushalt einer dauerhaften Entlastung von etwa 157.000 €. Für das Jahr verbleibt die sogenannte Solidar-paktumlage (29 Prozentpunkte = rund 1 Mio. €), die von der Stadt Coesfeld in 2019 noch aufgebracht werden muss und sodann auch ab 2020 wegfallen wird.

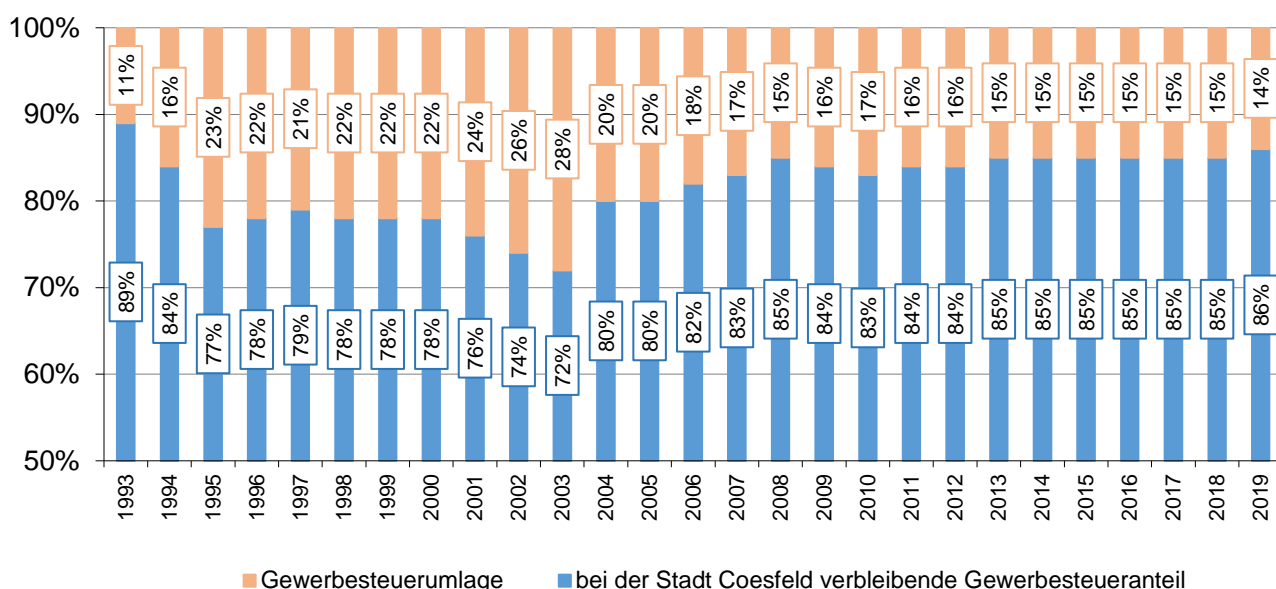


Abbildung 4: Anteil der Gewerbesteuerumlage an der Gewerbesteuer

² Quelle: Landesdatenbank des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

4.1.3 Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

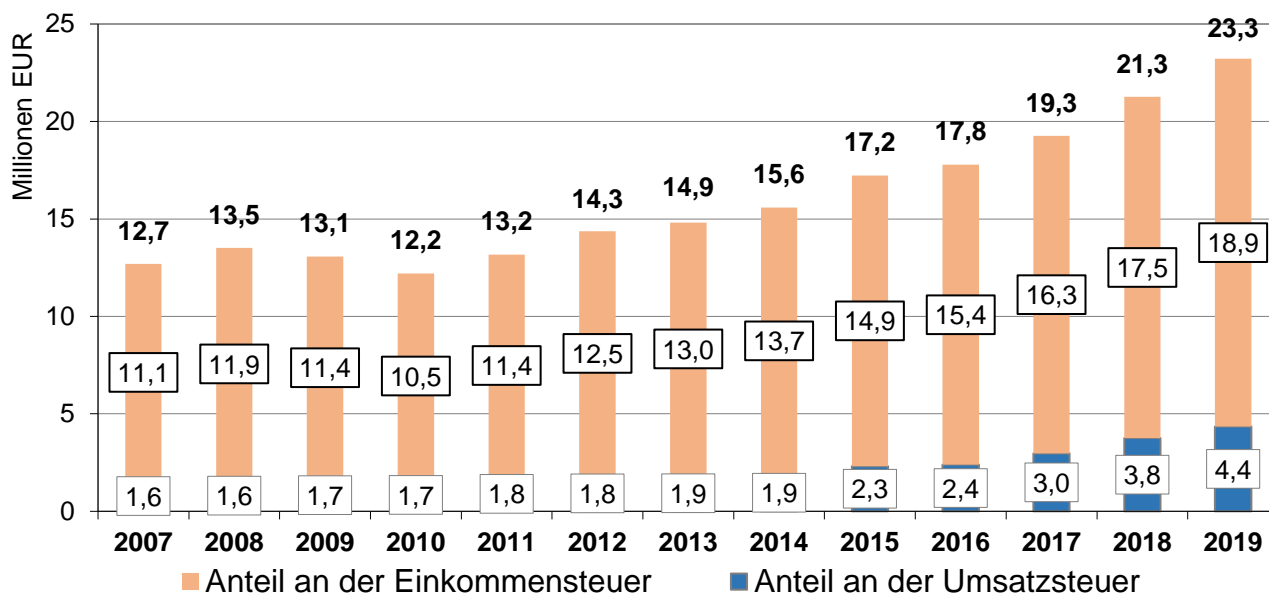


Abbildung 5: Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

Der Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Volumen der Einkommensteuer wird maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Seit 2015 enthält der Anteil an der Umsatzsteuer zusätzliche Entlastungseffekte aus dem „Fünf-Milliarden-Euro-Programm“ des Bundes.

4.1.4 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

Bekanntlich wurden die Haushalte der Kommunen im ländlichen Raum in den letzten Jahren durch Eingriffe in das Finanzausgleichssystem stark belastet. Auch aufgrund dessen hatte das Land ein finanzwissenschaftliches Gutachten unter besonderer Berücksichtigung des Regressionsverfahrens sowie der Verortung des Soziallastenansatzes in Auftrag gegeben (Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia), Hochschule Darmstadt).

Das Gutachten wurde mittlerweile von der Landesregierung ausgewertet. Sie wird grundsätzlich den Empfehlungen des sofia-Gutachtens zur Anpassung der Regressionsmethodik folgen, woraus sich Veränderungen bei den Gewichtungen der Ansätze ergeben. Bei einer leicht erhöhten Verbundmasse werden sich die Strukturen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2019 gegenüber dem bisherigen Finanzausgleich aber nicht grundlegend ändern. Um die Auswirkungen (Gewinne/Verluste) auf einzelne Kommunen zu reduzieren, werden die Veränderungen zunächst nur zur Hälfte nachvollzogen. Auch die fiktiven Hebesätze erfahren Anpassungen nach oben, wobei die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung bei den Grundsteuern durch einen Abschlag von nunmehr 10 Prozent (Gewerbsteuer 6 Prozent) gedämpft wird.

Für Coesfeld wirken sich die Veränderungen in der Summe tendenziell leicht positiv aus. Da aber die Steuerzuflüsse in Coesfeld in der maßgeblichen Referenzperiode vergleichsweise hoch ausgefallen sind, werden die Schlüsselzuweisungen dennoch von 7,6 Mio. € im Vorjahr auf nunmehr rund 5,4 Mio. € sinken.

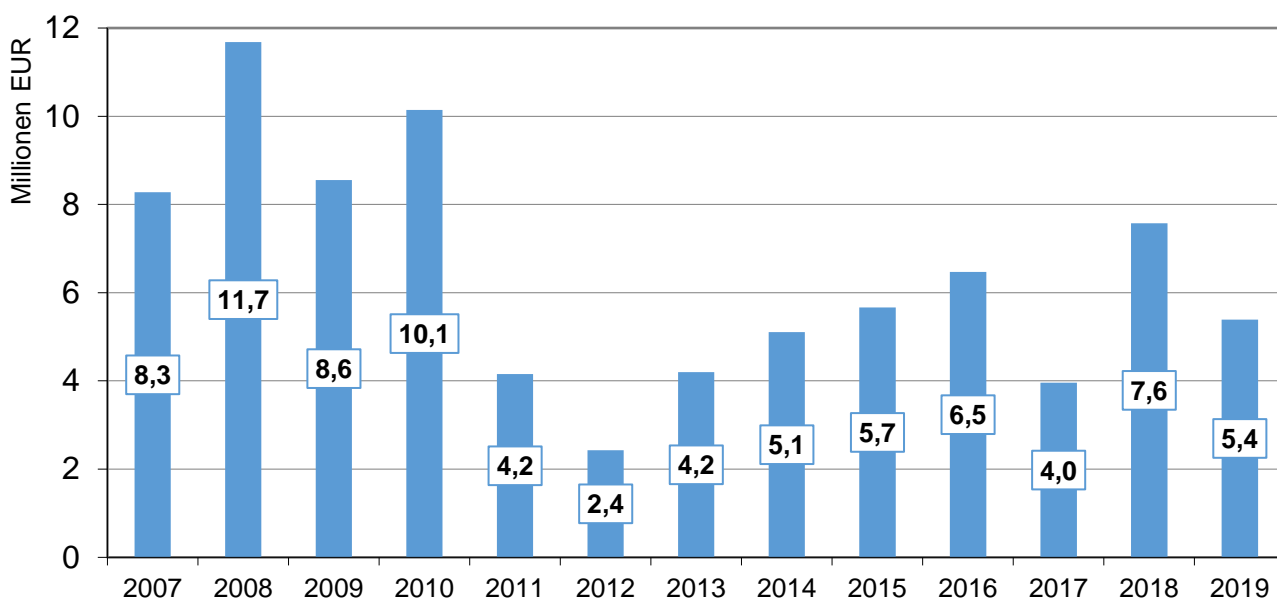


Abbildung 6: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen seit 2007

4.1.5 Kreisumlage und Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Mit seiner am 12. Dezember 2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld den Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage auf den Wert von 27,99 Prozent gesenkt. Daraus ergibt sich aber aufgrund steigender Umlagegrundlagen trotzdem ein steigender abzuführender Zahlbetrag für die Stadt Coesfeld von 14.244.200 gegenüber 13.693.400 € im Vorjahr (+ 4,02 Prozent). Die Absenkung der Hebesätze finanziert der Kreis in der Planung aus der Ausgleichsrücklage. Ob der Kreishaushalt später in der Jahresrechnung originär (nicht nur fiktiv) ausgeglichen sein wird, bleibt abzuwarten. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte der nun abgesenkte Hebesatz auf Dauer nicht zu halten sein. Die notwendigen Anhebungen würden die gemeindlichen Haushalte dann wieder zusätzlich belasten. Dieses Risiko darf bei der Erwartung an die zukünftige Entwicklung der Finanzsituation der Stadt nicht aus dem Auge verloren werden.

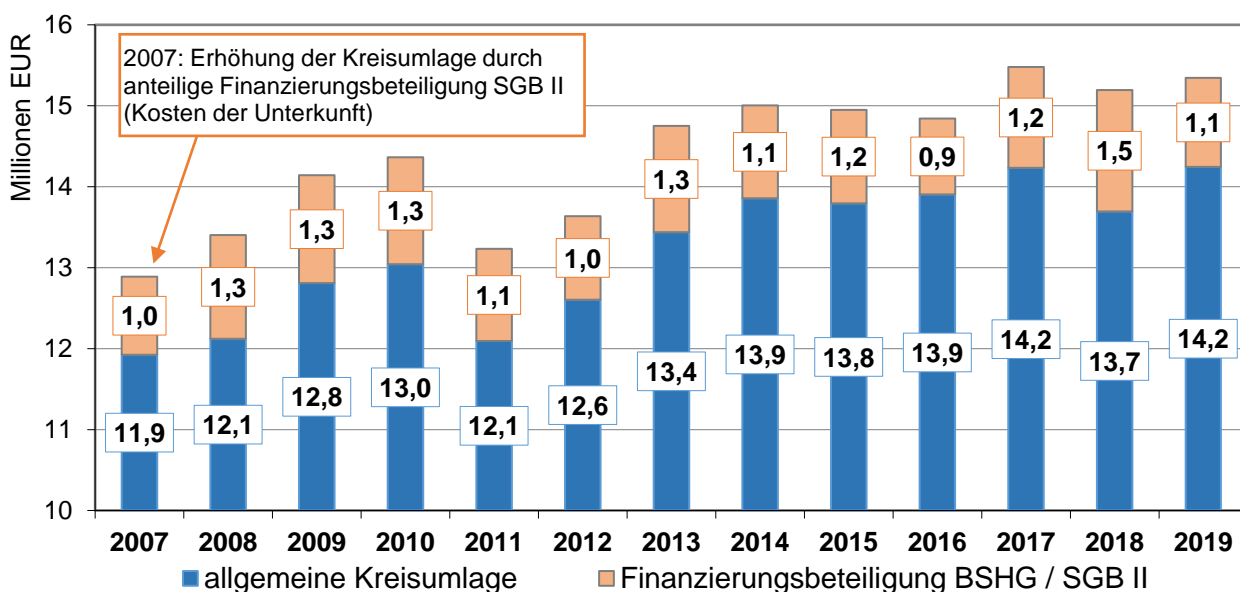


Abbildung 7: Entwicklung der Zahlungen an den Kreis

In die allgemeine Kreisumlage wird der Kreis auch 2019 wie in den Vorjahren 50 Prozent der von den kreisangehörigen Gemeinden zu erstattenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II einkalkulieren, während die restlichen 50 Prozent außerhalb der Kreisumlage spitz mit den Städten und Gemeinden abgerechnet werden. Um die Gesamtbelastung des städtischen Aufwands nach dem SGB II an einer Stelle im Haushalt, und zwar bei dem sachlich zuständigen Produkt 50.01, deutlich zu machen, erfolgt eine haushaltsinterne Erstattung des Produkts 50.01 in Höhe des in der Kreisumlage enthaltenen SGB II-Anteils (1,1 Mio. €) an den Zentralhaushalt, in dem die zu zahlende Kreisumlage veranschlagt ist.

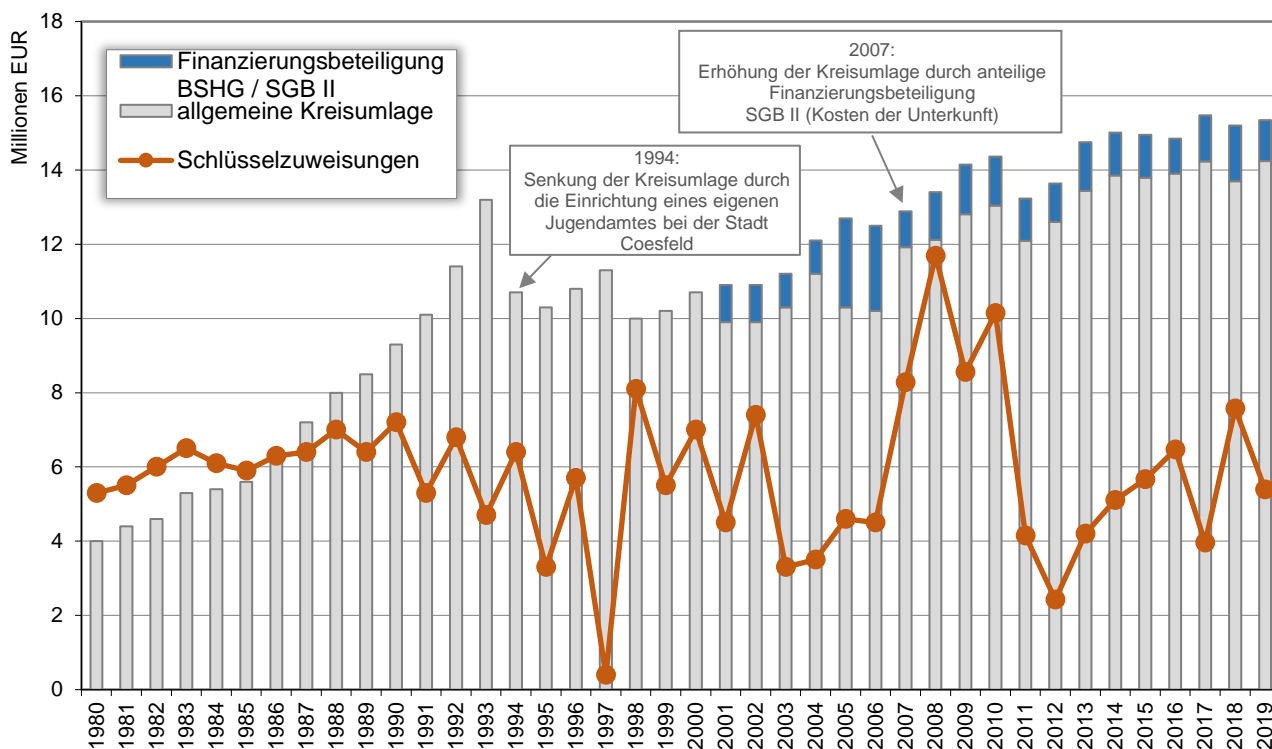


Abbildung 8: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Zahlungen an den Kreis seit 1980

Während die Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Betrachtung durchschnittlich nominal leicht und inflationsbereinigt stark gesunken sind, sind die an den Kreis durch die allgemeine Kreisumlage und die Finanzierungsbeitrag BSHG / SGB II abzuführenden Zahlungen tendenziell kontinuierlich gestiegen. Die Stadt muss sich prozentual immer stärker durch andere Finanzmittel finanzieren.

4.1.6 Entwicklung der Zinslasten für Investitionskredite

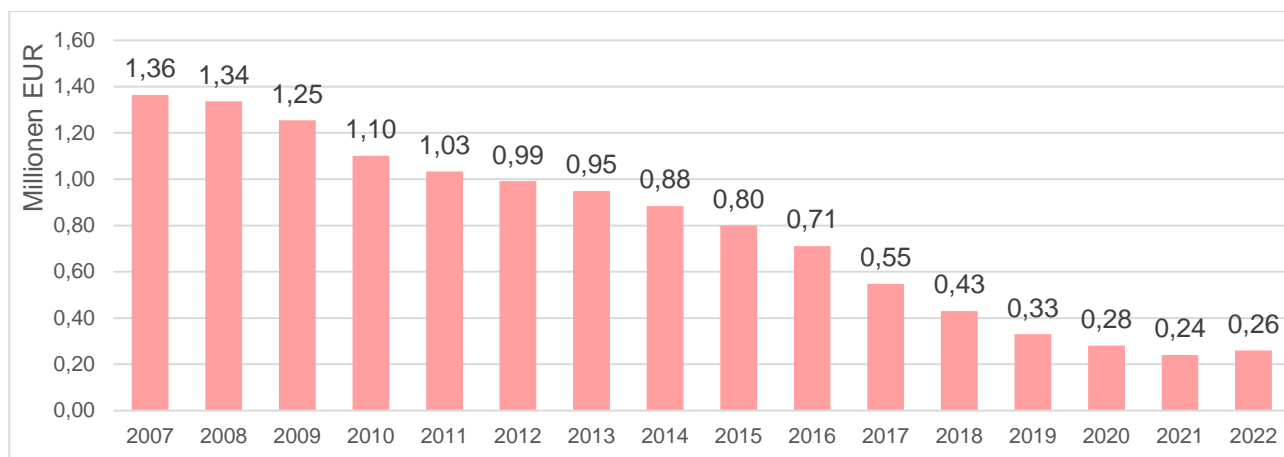


Abbildung 9: Entwicklung der jährlichen Zinslasten für Investitionskredite

Zinsen belasten den Haushalt jährlich aufs Neue. Das Ziel, die jährlichen Zinslasten weiter deutlich zu senken, wurde in den letzten Jahren erreicht. Die ersparten Mittel können einen Teil der jährlich steigenden Aufwendungen auffangen. Der Abbau der Verschuldung schützt daneben vor drohenden steigenden Zinslasten in der Zukunft. Im Jahr 2019 soll wiederum die Möglichkeit genutzt werden, höher verzinsten Altkredite im Volumen von 1,451 Mio. € zusätzlich ordentlicher Tilgung von 0,7 Mio. € (= 2,151 Mio. €) abzulösen. Zudem ist die Rückzahlung eines NRW.Bank-Kredites i. H. v. 0,975 Mio. € für 2019 eingeplant (= insgesamt 3,126 Mio. €). Die für die Sanierung der Schulinfrastruktur benötigten Finanzmittel sollen über Fördermittel oder sehr günstige Förderdarlehen bereitgestellt werden. Gleichzeitig sollen angesparte Eigenmittel eingesetzt werden, um die möglicherweise drohende Verschuldung in den kommenden Jahren zu begrenzen.

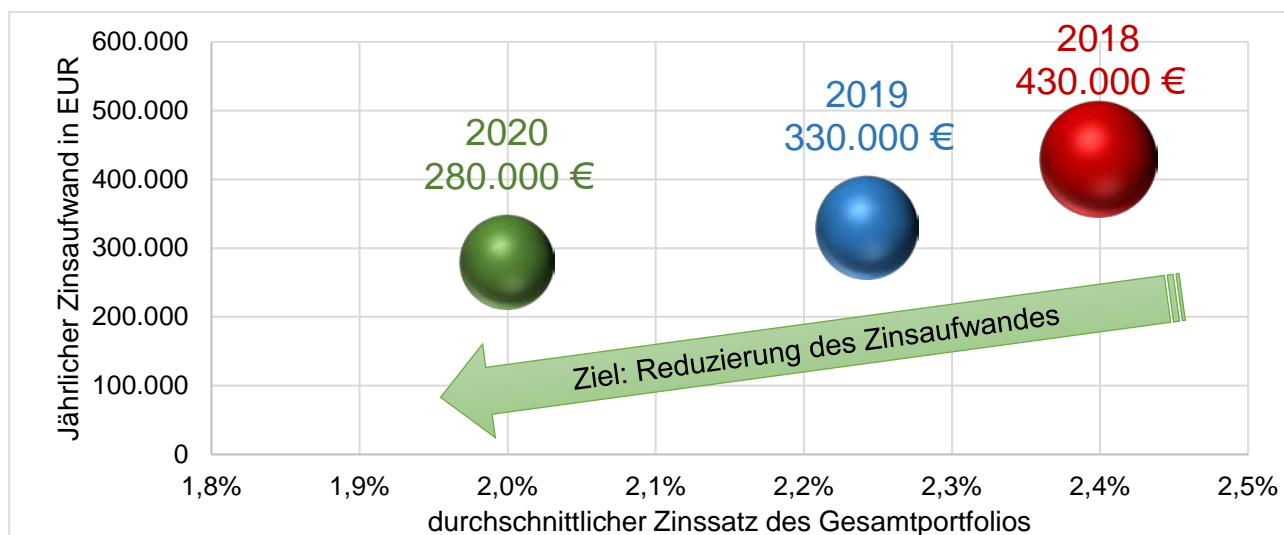


Abbildung 10: Reduzierung des jährlichen Zinsaufwandes für Investitionskredite in den Jahren 2018 bis 2020

4.2 Die Zuschussbudgets der Fachbereiche

4.2.1 Allgemeines

Im Haushaltsjahr 2019 sind für die Aufgabenerfüllung der Fach- und Budgetbereiche im Ergebnisplan Zuschussbudgets in einer Gesamthöhe von rund 43,05 Mio. € erforderlich. Im Haushaltsjahr 2018 lag die entsprechende Summe der Zuschussbudgets noch bei 41,54 Mio. €

Hauptgrund für die Verschlechterung im Saldo sind steigende Aufwendungen insbesondere in den Budgets 10 und 51. Die Verbesserung beim Budget 50 resultiert insbesondere daraus, dass die zu planenden Bedarfe an die nun in der Realität eingetretenen Aufwendungen angepasst wurden (vergleiche Kapitel ► 4.2.4 unten). Zu einer Verschlechterung tragen auch steigende Personalaufwendungen bei (vergleiche Kapitel ► 4.2.2 unten). Soweit erforderlich werden sonstige Besonderheiten und die Gründe für eventuelle Änderungen im Finanzbedarf in von den Fachbereichen erstellten Erläuterungen, die den jeweiligen Produkten beigefügt sind, näher ausgeführt.

Dem Gesamt-Zuschussbedarf der Fach- und Budgetbereiche von etwa 43,05 Mio. € steht allerdings, wie zuvor dargestellt, im Ergebnisplan ein Überschuss des Zentralhaushalts von etwa 42,14 Mio. € gegenüber, so dass der Gesamtergebnisplan 2019 mit einem Fehlbedarf von rund 0,9 Mio. € abschließt.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets der einzelnen Fachbereiche. Das wiederum mit Abstand größte Budget mit einem Zuschussbedarf von rund 18,7 Mio. € ist das des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit. Vor allem in Schulen, Kindergärten und Aufgaben der Jugendhilfe fließen demnach 43,5 Prozent des Gesamt-Zuschussbedarfs im Ergebnisplan 2019.

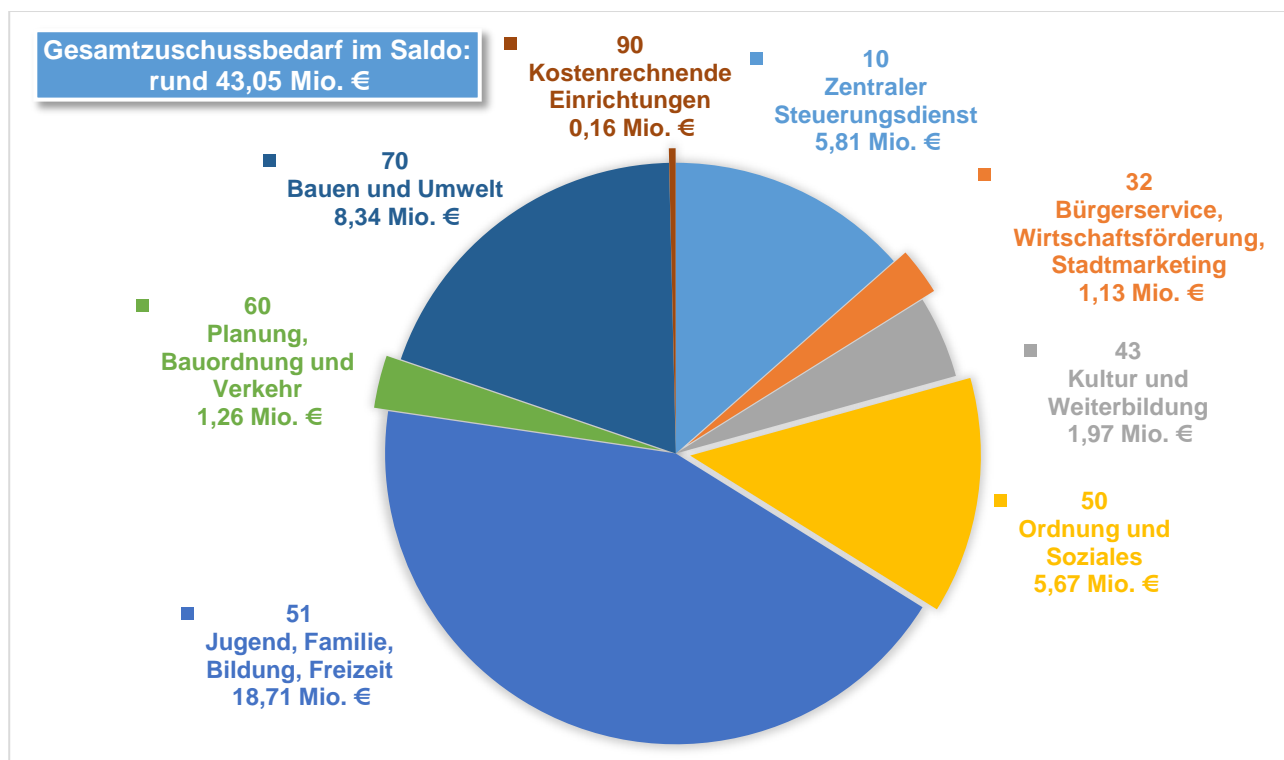


Abbildung 11: Verteilung des Gesamt-Zuschussbedarfs auf die Budgets

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Veränderungen innerhalb der Zuschussbudgets vom Haushaltsplan 2018 zum Haushaltsplan 2019.

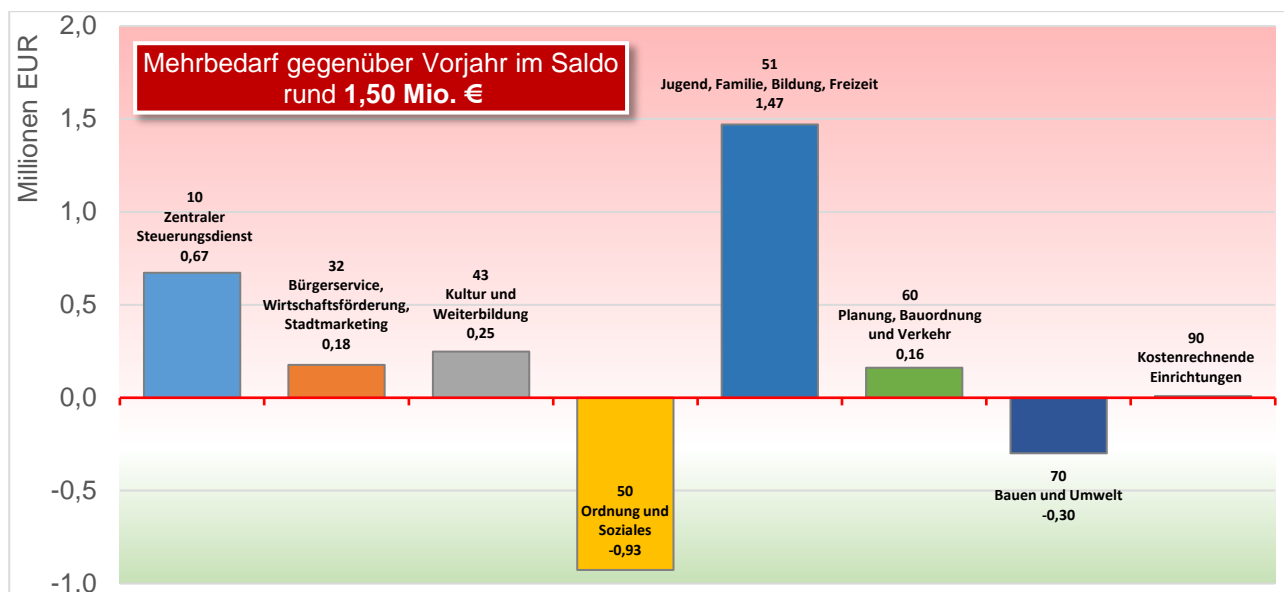


Abbildung 12: Abweichungen der Zuschussbudgets im Vergleich zur Vorjahresplanung

4.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne die Aufwendungen für Rückstellungen) steigen von 17,7 Mio. € (Ansatz 2018) um etwa 1.151.600 € bzw. 6,5 Prozent auf **18,9 Mio. €** (Ansatz 2019). In die Personalaufwendungen einzurechnen waren u. a. die Besoldungs- (ab 01.01.2019 +3,2 Prozent) und geschätzte Tariferhöhungen von etwa +3 Prozent).

Folgende wesentliche, von der Stadt nicht beeinflussbare Veränderungen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr:

| Nicht von der Stadt beeinflussbare Steigerungen | |
|---|-----------|
| Besoldungserhöhung Beamte (3,2%) | 83.300 € |
| Stufensteigerungen, Beförderungen, Stundenerhöhungen | 45.600 € |
| Geschätzte Tariferhöhungen (ca. 3%) | 390.000 € |
| Feststehende Höhergruppierungen, Stufensteigerungen | 71.600 € |
| Pauschale Erhöhungen, geschätzt 1,2% (Stufensteigerungen, Höhergruppierungen, Arbeitszeiterhöhungen usw.) | 165.000 € |
| Erhöhung Sozialversicherung (0,5%) | 65.000 € |

Tabelle 4: Nicht von der Stadt beeinflussbare Steigerungen im Bereich der Personalkosten

Im Bereich der Nachwuchsförderung sind folgende Maßnahmen geplant:

| Nachwuchsförderung | |
|--|-----------|
| 2 Anwärter gehobener Dienst (Bachelor of law) | 21.000 € |
| Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden (inkl. IT, mittlerer Dienst und gehobener Dienst) | 200.000 € |

Tabelle 5: Nachwuchsförderung

Eine aktuelle Darstellung der Stellenanteile zum 30.06. des Vorjahres findet sich bei den einzelnen Produkten innerhalb der jeweiligen Produktinformation. Verwiesen wird im Übrigen auf den dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2019, dem zur zusätzlichen Information eine detaillierte Übersicht der Personalaufwendungen und Stellenanteile je Produkt beiliegt.

Der Ergebnisplan 2019 sieht auch Rückstellungen im Personalkostenbereich vor. Es handelt sich um Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte in Höhe von zusammen rund 831.000 €. Diesem Betrag stehen 2019 Rückstellungsentnahmen für Versorgungsempfänger in Höhe von 460.000 € gegenüber, so dass sich per Saldo nicht zahlungswirksame Aufwendungen von **371.000 €** ergeben, die in der nachstehenden Grafik gesondert ausgewiesen sind. 2018 betrug die Belastung insoweit 280.000 €, mithin 91.000 € weniger.

Die folgende Grafik zeigt die in den letzten Jahren stetig weiter angestiegenen Personal- und Versorgungsaufwendungen:

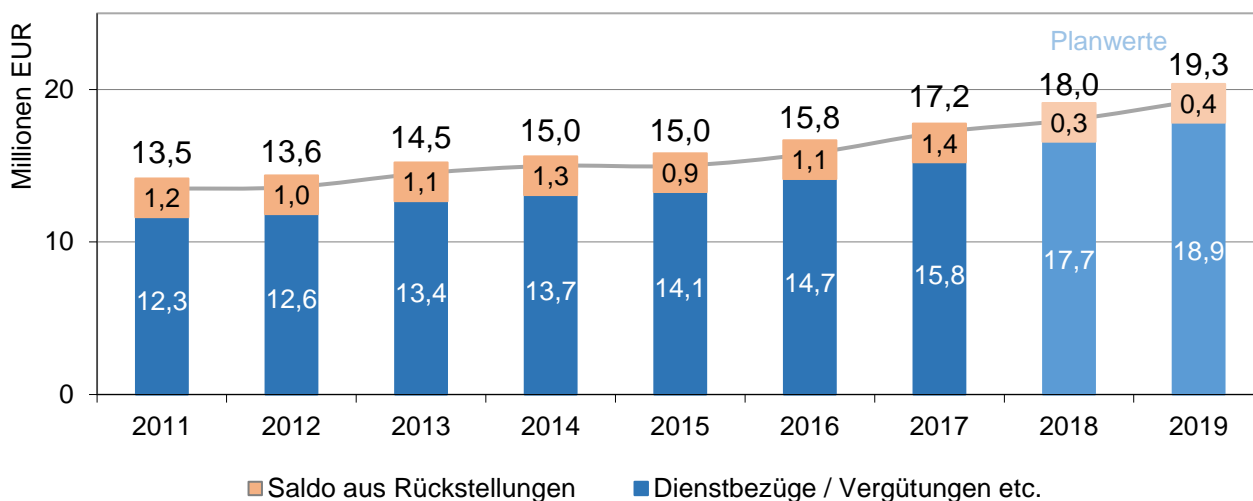


Abbildung 13: Entwicklung der Personalkosten

4.2.3 Bewertungsvereinfachung: Bildung von Festwerten

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können sogenannte Festwerte gebildet werden. Voraussetzung ist, dass der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände lediglich Ersatzbeschaffungen vorzunehmen sind. Die Gegenstände werden nicht planmäßig abgeschrieben, die Ersatzbeschaffungen stellen jedoch (sozusagen als Abschreibungsersatz) Aufwand im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung dar; der Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr wird also abgebildet. Von dieser Bewertungsvereinfachungsmöglichkeit des § 34 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung wird Gebrauch gemacht.

Der Vereinfachungsvorteil ist darin zu sehen, dass in der Anlagenbuchhaltung eine große Anzahl von Vermögensgegenständen jeweils nur als ein „einziger“ Vermögensgegenstand ausgewiesen wird und außerdem keine jährlichen Abschreibungen zu erfassen sind. Die Auszahlungen für die Ersatzbeschaffungen sind zwar Aufwand, haushaltsmäßig aber als Investition anzusehen – mit der Folge, dass, falls notwendig, eine Kreditfinanzierung erfolgen dürfte.

Im Ergebnisplan 2019 sind für die zu bildenden Festwerte folgende Aufwendungen vorgesehen:

| Bezeichnung des Festwertes | Betrag |
|--|-----------|
| Festwert EDV Hardware (FB 10 für die Gesamtverwaltung) | 40.000 € |
| Festwert Dienst-/Schutzkleidung (Feuerwehr) | 74.000 € |
| Festwert Schläuche (Feuerwehr) | 3.000 € |
| Festwert Medien (Stadtbücherei) | 48.000 € |
| Festwert Mobiliar (Schulen) | 341.028 € |
| Festwert Begrünungen | 215.195 € |
| Summe der Beschaffungen zu Festwerten | 721.223 € |

Tabelle 6: Gebildete Festwerte

4.2.4 Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Seit dem Jahr 2017 erstattet das Land NRW den Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) den Aufwand über pauschalierte Landeszuweisungen. Die Kommunen erhalten aber nur für drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht der geduldeten Flüchtlinge die FlüAG-Pauschale. Die temporäre Überdeckung im Jahr 2016 ergab sich aus der Situation, dass Coesfeld damals noch Notunterkünfte für das Land bereitgestellt hat, die auf die Erstattungsquote angerechnet wurden.

Nach einer vom Land in Auftrag gegebenen Studie zur Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sollen die kreisfreien Städte deutlich höhere Erstattungen als die übrigen Kommunen erhalten. Sollte es so kommen, würden die kreisangehörigen zwar nicht weniger als bisher erhalten, die Erstattungen würden aber weiterhin nicht zur Deckung der Gesamtaufwendungen reichen.

Im Haushalt 2019 wurde der veranschlagte Gesamtaufwand nunmehr auf 3,2 Mio. € festgesetzt. Die Erstattungen durch Bund und Land werden im Vergleich zum Vorjahr steigen (Integrationspauschale + 155.000 € und Integrationspauschale des Bundes + 295.000 €).

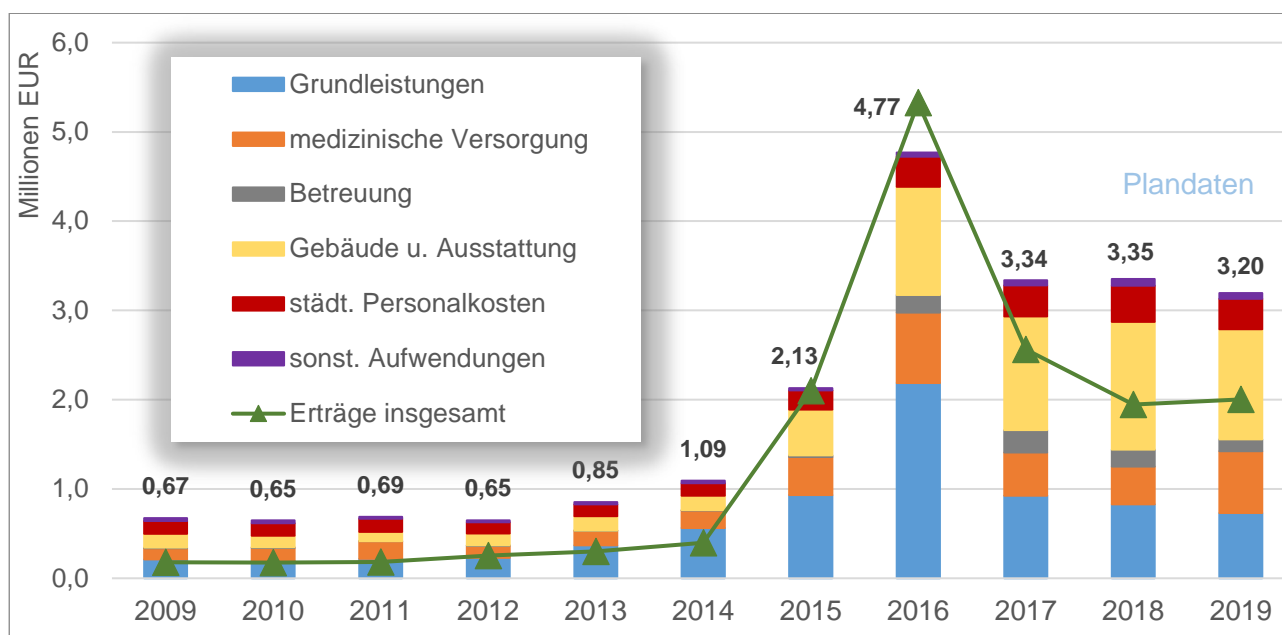


Abbildung 14: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für besondere Personengruppen, insbesondere Flüchtlinge (Produkt 50.02)

5 Gesamtfinanzplan und Teilfinanzpläne

In den Teilfinanzplänen der einzelnen Produkte und in ihrer Zusammenfassung im Gesamtfinanzplan sind alle geplanten Ein- und Auszahlungen enthalten. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören dazu vor allem auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Letztere stellen ebenso wie die Aufnahme und Tilgung von Krediten weder Erträge noch Aufwendungen dar und wirken sich somit nicht auf den Haushaltsausgleich, wohl aber auf den Liquiditätsbestand aus.

Eine Auflistung der geplanten Investitionsauszahlungen findet sich bei den einzelnen Produkten, natürlich nur, sofern Investitionen vorgesehen sind, jeweils im Anschluss an den jeweiligen Teilergebnisplan (vergleiche dazu auch Kapitel ► 3.1 oben). Die Auflistung enthält gegebenenfalls auch die Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern einer Investitionsauszahlung eine Investitionseinzahlung (z. B. Erschließungsbeiträge oder eine Landeszuweisung) zuzuordnen ist, wird diese Einzahlung in der Auflistung bei der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen.

5.1 Rahmenbedingungen und Planung für 2019

Der Gesamtfinanzplan 2019 enthält Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 83,41 Mio. € und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 83,35 Mio. €. Daraus ergibt sich ein positiver Liquiditätssaldo von 60.400 € (Zeile 17).

Darüber hinaus werden im Gesamtfinanzplan für 2019 aus Investitionen resultierende Einzahlungen (ca. 8,18 Mio. €; hauptsächlich Investitionspauschalen und sonstige Zuwendungen) und Auszahlungen (rund 19,71 Mio. €) ausgewiesen, woraus sich ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von etwa 11,53 Mio. € errechnet (Zeile 31).

Hinzu kommt im Gesamtfinanzplan noch die 2019 vorgesehene Tilgung von Krediten in Höhe von rund 3,13 Mio. € sowie eine Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten (inklusive Förderkredite aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“, für die das Land Zinsen und Tilgung übernimmt, vergleiche Kapitel ► 5.2.3.1 unten) in Höhe von 2,63 Mio. € (Zeile 33), so dass sich aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) ein negativer Betrag von etwa 0,5 Mio. € ergibt.

Der Bedarf von insgesamt rund 11,96 Mio. € (Zeile 38) wird durch die am 01.01.2019 im Kassenbestand verfügbare Liquidität von etwa 19,0 Mio. € (Zeile 39a) gedeckt. Aus heutiger Sicht verbleiben sodann zum 31.12.2019 (nur bei vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite von 2,6 Mio. €) noch eigene städtische liquide Mittel von rund 7 Mio. € (Zeile 42).

Zu berücksichtigen sind noch fremde Finanzmittel (hierzu gehört beispielsweise der Kassenbestand des Abwasserwerks) mit einem saldierten Volumen von etwa 1,84 Mio. €, so dass sich ein gesamter Liquiditätsbestand von voraussichtlich rund 8,9 Mio. € zum 31.12.2019 ergibt (Zeile 41). Von der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung soll dabei abgesehen werden (Zeile 34). Dass gleichwohl in der Haushaltssatzung vorsorglich eine Ermächtigung festgesetzt wird, steht zu dieser Absicht nicht im Widerspruch.

Kredite zur Umschuldung werden weder in der Haushaltssatzung noch im Gesamtfinanzplan dargestellt, da sie sich neutral verhalten – es wird lediglich ein Kredit durch einen anderen abgelöst, wenn mit dem bisherigen Gläubiger keine Einigung über neue Konditionen zustande kommt. Im Jahr 2019 sind keine Kreditumschuldungen, sondern die Aufnahme von Förderkrediten vorgesehen. Es sollen aber mehrere Darlehen zuzüglich ordentlicher Tilgung in Höhe von insgesamt etwa 3,13 Mio. € (Zeile 35) zurückgezahlt werden.

5.2 Investitionen und Zuweisungen

5.2.1 Die wichtigsten Investitionen und Zuweisungen im Überblick

In den nachstehenden Übersichten sind alle wesentlichen Investitionen und Zuweisungen, die der **Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022** vorsieht, zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen erfolgen jeweils in den einzelnen Teilfinanzplänen B. Über die Produktnummer und den Investitionscode sind die Investitionsmaßnahmen dort leicht auffindbar.

| Investitionen | Produkt- nummer | Investitions- code |
|--|--------------------|-----------------------|
| Beschaffung von EDV für die Gesamtverwaltung | 10.09 | 10EDV001 |
| Einrichtung für die Gesamtverwaltung | 10.90 | 10BGA001 |
| Erwerb von Grundstücken | 32.02 | 32GRD001 |
| Geräte und Ausrüstungsgegenstände Feuerwehr | 50.24 | 50BGA004 |
| Lösch- und andere Einsatzfahrzeuge Feuerwehr | 50.24 | 50KFZ004 |
| Einrichtung KiTa Lette (Interimslösung) | 51.10 | 51BGA012 |
| Investitionsförderung Kindertageseinrichtungen | 51.10 | 51IFM003 |
| Investitionszuschuss neue Einrichtung (Haus Hall) | 51.10 | 51IFM004 |
| Investitionszuschuss neue Einrichtung Osterwicker Str. | 51.10 | 51IFM007 |
| Investitionszuschuss für eine zusätzliche Einrichtung | 51.10 | 51IFM008 |
| Beschaffungen für Schulen | 51.21 | 51BIL001 |
| | 51.22 | 51BIL002 |
| | 51.23 | 51BIL003 |
| | 51.24 | 51BIL004 |
| | 51.25 | 51BIL005 |
| EDV-Ausstattung der Schulen | 51.21 | 51EDV001 |
| | 51.22 | 51EDV002 |
| | 51.23 | 51EDV003 |
| | 51.24 | 51EDV004 |
| | 51.25 | 51EDV005 |
| Straßenbeleuchtung: allgemeine Erneuerung | 70.01 | 70BEL001 |
| Straßenbeleuchtung: Marktplatz | 70.01 | 70BEL002 |
| Erneuerung Beleuchtung Alter Kirchplatz / Plerguerstraße | 70.01 | 70BEL010 |
| Erneuerung von Brücken | 70.01 | 70BRÜ001 |
| Errichtung Wohnmobilstellplatz in Lette | 70.01 | 70SON009 |
| Neubeschaffung und Austausch Parkscheinautomaten | 70.01 | 70SON010 |
| Erneuerung Parkleitsystem | 70.01 | 70SON012 |
| Ortsdurchfahrt Lette | 70.01 | 70STR003 |
| Zuschuss an die SEG – Infrastrukturvermögen IPNW | 70.01 | 70STR019 |
| Schnelle Radwegeverbindung Coesfeld-Süd | 70.01 | 70STR063 |
| Baugebiet Neumühle | 70.01 | 70STR066 |
| Wohngebiet Östlich Baakenesch | 70.01 | 70STR068 |
| Ausbau Wulferhooksweg | 70.01 | 70STR072 |
| Baugebiet Meddingheide (städtischer Anteil) | 70.01 | 70STR073 |

| Investitionen | Produkt- nummer | Investitions- code |
|---|--------------------|-----------------------|
| Oldendorper Weg: Ausbau südlicher Gehweg | 70.01 | 70STR074 |
| Ausbau Straße Burghof | 70.01 | 70STR078 |
| Ausbau Ludgerusstraße | 70.01 | 70STR079 |
| Ausbau von Hofwegen im Innenstadtbereich | 70.01 | 70STR080 |
| Neubau/Umgestaltung Hinterstraße | 70.01 | 70STR082 |
| Endausbau Stichweg Wienhörsterbach | 70.01 | 70STR084 |
| Erlenweg zw. Am Ächterott u. Unterführung B 525 | 70.01 | 70STR085 |
| Errichtung von Bushaltestellen an der L581 (IPNW) | 70.01 | 70STR086 |
| Ausbau von Wirtschaftswegen | 70.01 | 70WEG001 |
| RadBahn Münsterland Coesfeld - Billerbeck | 70.01 | 70WEG006 |
| Wirtschaftswege am Baugebiet Meddingheide | 70.01 | 70WEG007 |
| Ausbau Wirtschaftswege Gaupel | 70.01 | 70WEG008 |
| Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) (vergleiche auch Kapitel ► 5.2.5 unten) | 70.01 90.30 | 70GRÜ003 |
| Park am Normannwehr | 70.03 | 70GRÜ004 |
| NaturBERKEL: Landschaftsplanerische Maßnahmen | 70.03 | 70GRÜ005 |
| Spielgeräte für Kinderspielplätze | 70.04 | 70KSP001 |
| Software für Instandhaltungsplanung | 70.10 | 70EDV003 |
| Ersatz Umkleidegebäude Reiningstraße | 70.10 | 70GEB030 |
| Erweiterung der ehem. Jakobischule | 70.10 | 70GEB032 |
| Sanierung und Umbau Schulzentrum | 70.10 | 70GEB034 |
| Neubau Umkleidegebäude Sportzentrum Lette | 70.10 | 70GEB051 |
| Ersatz Umkleidegebäude Leichtathletik Stadion Nord | 70.10 | 70GEB052 |
| Sonnenschutzanlage Rathaus Bauteil II | 70.10 | 70GEB053 |
| Gas- u. Wasseranschluss f. die Feuerwehrhauptwache | 70.10 | 70GEB054 |
| Erweiterung und Umbau Heriburg-Gymnasium | 70.10 | 70GEB055 |
| Fahrzeuge, Geräte, etc. Baubetriebshof | 70.20 | 70KFZ001 |
| Umsetzung WRRL Innenstadt (NaturBERKEL) | 90.30 | 90WAS001 |
| Umsetzung WRRL Fürstenwiesen (NaturBERKEL) | 90.30 | 90WAS002 |
| Erwerb von Finanzanlagen (Versorgungsfonds) | 20.21 | 20FIN007 |

Tabelle 7: Die wichtigsten Investitionen mit Verweis auf Fundstellen in Teilfinanzplänen B (Investitionen)

| Zuweisungen | Produkt-nummer | Investitions-code |
|---|----------------|-------------------|
| Schlüsselzuweisungen | 20.20 | (konsumtiv) |
| Allg. Investitionspauschale nach dem GFG | 20.20 | 20IVP001 |
| Schul- und Bildungspauschale NRW | 20.20 | 20SLP001 |
| Sportpauschale NRW | 20.20 | 20SPP001 |
| Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer | 50.24 | 50FWP001 |

Tabelle 8: Die wichtigsten Zuweisungen mit Verweis auf Fundstellen in Teilfinanzplänen B (Investitionen)

Bei den in der obigen Übersicht dargestellten Zuschüssen/Beiträgen zur Finanzierung von Investitionen handelt es sich zu einem großen Teil auch um pauschale Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer bzw. aus dem Landessteuerverbund, die den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet wurden.

Insgesamt belaufen sich diese pauschalen Zuweisungen 2019 bei der Schul- und Bildungspauschale auf 1.156.200 €, bei der Allgemeinen Investitionspauschale auf 2.374.000 €, bei der Sportpauschale auf 105.500 € und bei der Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer auf 102.000 €.

5.2.2 Verpflichtungsermächtigungen: Auszahlungen erst in späteren Jahren

Verpflichtungsermächtigungen erlauben es, im Bereich der Investitionsauszahlungen beispielsweise Aufträge zu erteilen oder Verträge abzuschließen, also Zahlungsverpflichtungen einzugehen, die allerdings nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden dürfen. Die Auszahlungen dürfen somit erst in den Folgejahren erfolgen. Auszahlungsmäßig werden künftige Haushaltsjahre belastet.

Im Haushalt 2019 ist vom Instrument der Verpflichtungsermächtigung in folgenden Fällen Gebrauch gemacht worden, um in dem dargestellten Umfang entsprechende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingehen zu können. Die satzungsmäßige Festsetzung dieses Betrages erfolgt in § 3 der Haushaltssatzung.

| Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|-------------|-------------|------------------|--------------------|
| Großfahrzeug für die Feuerwehr (Produkt 50.24, Investitionscode 50KFZ004) | 350.000 € | | | |
| UrbaneBERKEL Innenstadt (Produkt 70.01, Investitionscode 70GRÜ003) | 323.000 € | 511.000 € | | |
| Ortsdurchfahrt Lette (Produkt 70.01, Investitionscode 70STR003) | 800.000 € | | | |
| NaturBERKEL Fürstenwiesen (Produkt 90.30, Investitionscode 90WAS002) | 4.048.700 € | 1.952.700 € | 200.000 € | |
| | 5.521.700 € | 2.463.700 € | 200.000 € | 0 € |
| | | | insgesamt | 8.185.400 € |

Tabelle 9: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

5.2.3 Sanierung der Schulinfrastruktur

5.2.3.1 Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“

Gemeinsam mit der NRW.BANK startete das Land NRW ein Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro. Über die Jahre 2017 bis 2020 werden dazu jährlich 500 Millionen Euro bereitgestellt.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen inklusive Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen (mit den dazugehörigen Sportanlagen). Förderungsfähig sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung von Schulen.

Die Förderung erfolgt in der Form, dass die Kommunen in Höhe des Förderbetrages einen Kredit bei der NRW.BANK aufnehmen, die Tilgungsleistungen und nach Ablauf der Zinsbindungsfrist etwaige anfallende Zinsen aber unmittelbar vom Land NRW übernommen werden. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Es ist möglich, das jährliche Kontingent einmal in das Folgejahr zu übertragen; eine Übertragung über das Jahr 2020 hinaus ist jedoch ausgeschlossen.

Das Gesetz vom 14. Dezember 2016 sieht vor, dass Kommunen, welche diese Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, verpflichtend ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft (Stadtrat) zu beschließendes Konzept zu erstellen haben. Im Konzept sind die Vorhaben (Sanierung, Umbau, Neubau, Digitalisierung) nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Spätestens innerhalb von nunmehr 48 Monaten (entsprechend der Änderung des Schuldendiensthilfegesetzes durch Artikel 6 des 2. NKFVG NRW) nach Auszahlung ist der NRW.BANK eine Bestätigung der Kommune über das Vorliegen des Beschlusses über ein Konzept vorzulegen.

Weiterhin müssen die Kommunen systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude prüfen mit der Zielsetzung, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem weiteren Konzept zu dokumentieren, über das die Vertretungskörperschaft zu informieren ist (vergleiche auch weiterführende Informationen in der Sitzungsvorlage 218/2017).

Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und zur Hälfte nach der Höhe der Schulpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016. Auf die Stadt Coesfeld entfällt ein jährliches Kreditkontingent von genau **628.804 €** jährlich, also insgesamt **2.515.216 €** auf die Jahre 2017 bis 2020 verteilt.

Am 21. Dezember 2017 beschloss der Rat der Stadt Coesfeld, die Kreditbeträge für das Jahr 2017 und 2018 für die Sanierung und Erweiterung der ehemaligen Jakobischule (neuer Standort der Martin-Luther-Schule) zu verwenden. Beide Kontingente (insgesamt 1.257.608 €) wurden im September 2018 vollständig abgerufen und sind Mitte Oktober 2018 bei der Stadtkasse eingegangen.

Die für das Jahr 2019 vorgesehenen Mittel von 628.804 € sollen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 19.12.2018 (Vorlage 310/2018) ebenfalls für die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der ehemaligen Jakobischule verwendet werden. Für die Verwendung der Mittel des Jahres 2020 ist rechtzeitig ein entsprechender Ratsbeschluss herbeizuführen, da eine Übertragung der Mittel über das Jahr 2020 hinaus nicht möglich ist.

Die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ ist in den jeweiligen Vorberichten der kommenden Haushaltspläne zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen zudem im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

5.2.3.2 Zweite Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Ausführliche Erläuterungen zur zweiten Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes finden sich in Kapitel ► 5.2.4.2 unten.

5.2.3.3 Glasfaseranbindung der Schulen

Alle städtischen Schulen sollen mit leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen ausgestattet werden. Mit dem am 2. Oktober 2018 veröffentlichten Runderlass (MBI. NRW. 2018 S. 528) hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Förderrichtlinie herausgegeben.

Förderfähig ist demnach primär die leitungsgebundene Anbindung von Schulgebäuden durch einen Netzbetreiber an das Telekommunikationsnetz, um eine dauerhafte Breitbandversorgung von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch (Gigabitnetz) am Schulgebäude zu gewährleisten. Ausgegangen wird von der jeweils am Schulgebäude ankommenden Bandbreite. Diese Bandbreite ist nach derzeitigem Stand der Technik nur mit einem Glasfaseranschluss zu erreichen.

Die Höhe der Förderung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Netz beträgt bei Schulen in kommunaler Trägerschaft 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zusätzlich ist bei Schulen, deren Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz gefördert wird, das monatliche Entgelt für den Festnetzinternetanschluss für die Dauer von drei Jahren förderfähig. Die Höhe der Förderung für das monatliche Entgelt für den Gigabitanschluss beträgt bis zu 150 € pro Monat.

Die Höhe der Gesamtzuswendungen ist insgesamt auf 300.000 € pro Schulgelände beschränkt.

Eine entsprechende Ausschreibung wurde mittlerweile auf den Weg gebracht. Zwischenzeitlich legte aber der Bund ein ähnliches Förderprogramm auf, welches vorrangig in Anspruch zu nehmen ist (Fördersatz insgesamt 90 Prozent bei einem Kofinanzierungsanteil des Landes von 40 Prozent). Für einige Schulen war die Ausschreibung daher aufzuheben. Zudem plant die Deutsche Glasfaser, die Bereiche Lette, Maria-Frieden und Goxel mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Hierzu findet zurzeit eine Nachfragebündelung statt, die im Mai 2019 abgeschlossen werden soll.

Folgende Szenarien sind daher vorgesehen bzw. möglich:

- Die Glasfaseranschlüsse der Schulen werden grundsätzlich über das Bundesförderprogramm und Eigenmittel finanziert.
- Die beiden relativ kleinen Standorte der Mira-Lobe-Schule (Südring 41 und Dülmener Straße 21) werden aus wirtschaftlichen Gründen (§ 75 GO NRW) über einen COAX-Glasfaser-Kabelanschluss der Fa. Unitymedia versorgt. Hier sind Downloadraten von zurzeit 400 Mbit/s möglich, die später nach Aufrüstung auf den Standard DOCSIS 3.1 auf Gigabitgeschwindigkeit steigen könnten.

- Bei der Lambertischule, der Ludgerischule und der Martin-Luther-Schule erfolgt eine subsidiäre Förderung über das Landesprogramm, da die Aufgreifschwelle des Bundesprogramms (mindestens 30 Mbit/s pro Klasse) nicht unterschritten wird. Dies ist darin begründet, dass diese Schulen ebenfalls über das Kabelnetz der Fa. Unitymedia angeschlossen werden könnten, welches Downloadraten von zurzeit 400 Mbit/s bietet. Die Uploadrate ist jedoch deutlich langsamer, so dass bei diesen größeren Schulen auf einen vollwertigen Glasfaseranschluss gesetzt werden soll.
- Verläuft die Nachfragebündelung der Fa. Deutsche Glasfaser erfolgreich, wird eine Versorgung der Kreuzschule, der Maria-Frieden-Schule sowie der Kardinal-von-Gallen-Schule Lette über diesen Anbieter angestrebt.

5.2.3.4 Digitalpakt des Bundes

Das bereits im Oktober 2016 angekündigte Angebot, mit dem der Bund Deutschlands Schulen bei der Digitalisierung finanziell unterstützen will, wurde lange nicht konkretisiert. Mit der „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ sollten die Potenziale digitaler Bildung für alle Bildungsbereiche erschlossen werden.

Ins Stocken geraten war der Digitalpakt vor allem wegen eines grundsätzlichen Streits: Die Länder, die für Bildung zuständig sind, fürchteten zu viel Einfluss des Bundes. Nun haben sich Bund und Länder auf einen Kompromiss geeinigt. Die Länder können fünf Milliarden Euro Bundesmittel in die Digitalisierung von Schulen investieren. Dafür muss das Grundgesetz geändert werden, weil der Bund derzeit nicht in Schulen investieren darf. Der Bund darf grundsätzlich die Schulbildung mitfinanzieren, die Länder müssen aber jeweils Geld dazugeben, aber nicht mehr die Hälfte, wie es der Bund ursprünglich vorgeschlagen hatte. Die Länder müssen dem Bund berichten, wie sein Geld dort jeweils verwendet wurde.

Die konkrete Abwicklung des Digitalpaktes stand bei der Verfassung dieses Vorberichtes noch nicht fest. Es besteht jedoch die berechtigte Hoffnung, dass alsbald Fördermittel für die digitale Ausstattung der Schulen abgerufen werden können.

5.2.3.5 Sanierung und Modernisierung des Schulzentrums

Die Sanierungsmaßnahmen beziehungsweise die Modernisierung des Schulzentrums werden nach heutigem Kenntnisstand frühestens beginnend mit dem Jahr 2020 bis mindestens zum Jahr 2024 andauern. Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 22. Dezember 2016 (Sitzungsvorlage 290/2016/1) beschlossen, dem nächsten Planungsschritt der Vorentwurfsplanung nicht nur eine bauliche Sanierung, sondern eine umfassende Modernisierung zu Grunde zu legen.

Die Beauftragung eines Planers nach einem Auswahlverfahren ist im Frühjahr 2018 erfolgt. Erst nach Vorliegen der Vorentwurfsplanung können die zu erwartenden Gesamtaufwendungen konkretisiert werden.

Auf Grundlage der nach der Vorentwurfsplanung belastbaren Kostenberechnung und der dann konkreter möglichen Einschätzung der Finanzierbarkeit soll dann entschieden werden, ob die Sanierung im gesamten Gebäude oder nur in Teilbereichen, zeitlich zusammenhängend oder in zeitlich gestaffelten Einzelmaßnahmen umgesetzt wird oder ob in Teilen nur eine Sanierung erfolgen kann.

Nach vorläufigen Schätzungen wird von Gesamtkosten von 47,3 Mio. € ausgegangen. Der erhebliche Gesamtumfang der Maßnahme macht deutlich, wie wichtig es ist, bei Ausnutzung verschiedener Förderprogramme, im Vorfeld zusätzlich auch Liquidität anzusparen, um die erforderlich werdenden Kreditaufnahmen auf ein Mindestmaß beschränken zu können.

5.2.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

5.2.4.1 Fördermittel nach dem ersten Kapitel des KInvFG

Wie im Vorbericht des Jahres 2018 ausführlich dargelegt, wurden die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von **696.962,13 €** bereits im Jahr 2017 deutlich vor Ablauf der Abruffrist Ende 2020 vollständig abgerufen.

5.2.4.2 Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG

Nach § 10 in Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes unterstützt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhält über das Programm 1,12 Milliarden Euro. Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und ausnahmsweise auch der Ersatzbau von Schulgebäuden. Zu den Schulgebäuden können auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten sowie Labore zählen.

Ziel ist die Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen. Deshalb stützt sich die Verteilung der Mittel – wie bereits bei der Verteilung der ersten Tranche - auf die Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Konkret heißt das: Fördermittelberechtigt sind diejenigen Städte, Gemeinden und Kreise, die in zumindest einem der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten haben.

Die Verteilung der Mittel erfolgt dann zu 60 Prozent nach der finanziellen Lage der Kommune: Diese errechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen aller betroffenen Kommunen in diesem Zeitraum.

40 Prozent der Zuweisungen erfolgen - in Anbetracht des Ziels der Förderung von Schulinfrastruktur - orientiert an der Schülerzahl, genauer aus dem Verhältnis der Summe der Schulpauschalen der einzelnen Kommune für das Jahr 2017 zur Summe der Schulpauschalen aller betroffenen Kommunen im selben Jahr. So wird anteilig auch berücksichtigt, wenn eine Kommune zum Beispiel im ländlichen Raum durch ihre weiterführenden Schulen auch Nachbarstädte mitversorgt, so dass sie mehr Schulkapazität unterhalten muss, als das für ihre eigenen Bürger notwendig wäre.

Nach diesem Verteilschlüssel steht der Stadt Coesfeld ein Fördervolumen von einmalig 1.398.373 € zur Verfügung. Förderzeitraum ist der 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2022. In Coesfeld werden die Mittel für die dringend notwendige Sanierung der Kreuzschule verwendet. Die Sanierungsarbeiten laufen derzeit noch. Der beabsichtigte Abruf des vollständigen Förderkontingentes wurde bereits beim Fördergeber angemeldet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Fördermittel unter Vorlage der Verwendungsnachweise dann abgerufen.

5.2.5 Berkel-Projekt Innenstadt (UrbaneBERKEL) und die Regionale 2016

Die Umgestaltung der Berkel im Bereich des Schlossparks wurde inzwischen abgeschlossen. Das Teilprojekt am Wiemannweg ist nun ebenfalls fertiggestellt worden. Die Bauarbeiten an der Bernhard-von-Galen-Straße/Münsterstraße laufen gegenwärtig noch. Die vorbereitenden Maßnahmen für die Umgestaltung der Davidstraße sind auf dem Weg.

Die Aufwendungen bzw. Investitionen des Projektes BerkelSTADT Coesfeld, das im Rahmen der Regionale 2016 – ZukunftsLAND als Strukturfördermaßnahme umgesetzt wird, werden anteilig – je nach Programmjahr – mit 50 bzw. 60 Prozent gefördert. An Eigenanteil waren in der ursprünglichen Planung rund 6 Mio. € vorgesehen. Die aktuellen Abrechnungen und Kalkulationen gehen zurzeit von einem Eigenanteil von 5,9 Mio. € aus. Die in Teilen höheren Fördersätze und teilweisen Einsparungen bei den Einzelmaßnahmen gleichen die Mehraufwendungen durch die umfangreichen archäologischen Arbeiten bisher aus.

5.3 Vermögen und Schulden der Stadt

Bezüglich des Vermögens und der Schulden der Stadt wird zunächst auf den festgestellten Jahresabschluss 2017 verwiesen.

Die bisherige und mögliche Entwicklung der langfristigen Verschuldung ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. Im Zeitraum von 2007 bis 2018 konnte der Schuldenstand um rund 13,2 Mio. € (zuzüglich 2,7 Mio. € damals im Jahr 2007 noch vorhandener Kredite zur Liquiditätssicherung) verringert werden. In jüngerer Vergangenheit wurden ausschließlich zinslose Förderkredite für die Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommen. Gleiches ist als Ergänzung zu den Förderprogrammen für die Sanierung der Schulinfrastruktur vorgesehen. Gleichzeitig wurden und sollen weiterhin hochverzinsten Altkredite abgelöst werden.

Es bleibt weiterhin Ziel, die jährliche Zinsbelastung des städtischen Haushaltes zu senken, ohne auf notwendige oder sinnvolle Investitionen zu verzichten (vergleiche dazu auch Kapitel ► 4.1.6 oben). Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass der laufende Aufwand, der die Ergebnisrechnung belastet, dauerhaft, d. h. auch nach Auslaufen der Zinsbindungsfristen, auf ein akzeptables Maß begrenzt bleibt.

An dieser Stelle ist nach dem Runderlass über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden vom 16.12.2014 auch auf bestehende Finanzierungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Schuldendiensthilfen für Darlehen an Sportvereine) einzugehen. Insoweit bestehen am 01.01.2019 Verpflichtungen in einer Gesamthöhe von 6.750 €, die im Laufe des Jahres 2019 um 1.500 € auf 5.250 € zum 31.12.2019 abgebaut werden.

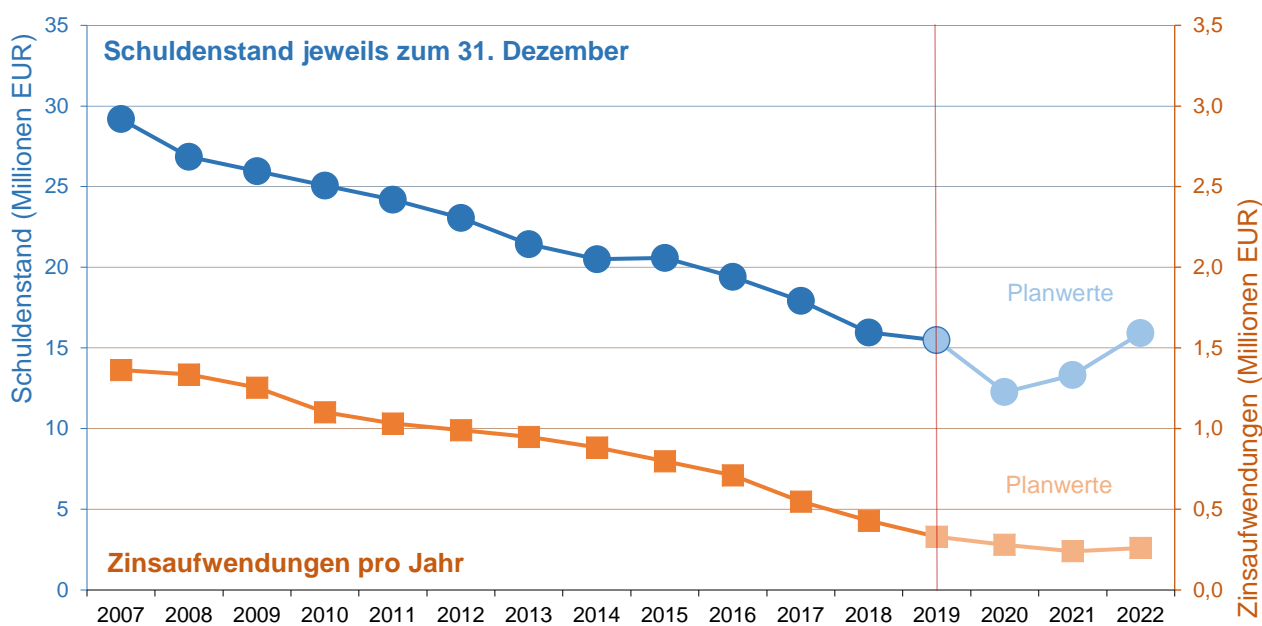


Abbildung 15: Entwicklung des Schuldenstandes und der jährlichen Zinsaufwendungen (Kredite für Investitionen); die Modernisierung des Schulzentrums wird über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung fort dauern.

5.4 Aufnahme von Krediten für Investitionen im Jahr 2019

§ 2 der Haushaltssatzung sieht in 2019 eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,63 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen vor. Die Kreditermächtigung wird nur dann ausgeschöpft werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW). Sie soll in Anspruch genommen werden, wenn im Bereich der Schulinfrastruktur ergänzend zu anderen Förderprogrammen geförderte Investitionskredite aufgenommen werden können.

In der Kreditermächtigung enthalten sind auch die Fördermittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ in Höhe des Anteils für das Jahr im Volumen von rund 0,63 Mio. €. Für diese Kredite übernimmt das Land die Tilgung und gegebenenfalls später anfallende Zinsen, so dass die Förderung aus Sicht der Kommunen wie eine Zuwendung wirkt (vergleiche Kapitel ► 5.2.3.1 oben). Für die Aufnahme „eigener Kredite“, beispielsweise im Rahmen des Kreditprogramms „Moderne Schule“ der NRW.BANK verbleiben somit rund 2,0 Mio. €. Förderkredite im Rahmen dieses Programms sind zurzeit zu einem Zinssatz von 0,00 Prozent bei einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren abrufbar.

Gleichzeitig ist aber auch eine Tilgung von Krediten im Gesamtumfang von 3,1 Mio. € vorgesehen, so dass die Gesamtverschuldung im Jahr 2019 sinkt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Kapitalbedarf insbesondere durch die notwendige Sanierung des Schulzentrums in den Jahren ab 2021 stark ansteigen wird. Daher ist es wichtig, schon jetzt Vorsorge zu betreiben, um die dann möglicherweise nötigen Kreditaufnahmen zu begrenzen.

Ziel ist es weiterhin, die jährlichen Zinsbelastungen weiter deutlich zu senken (vergleiche Kapitel ► 4.1.6 oben).

5.5 Kassenlage und Liquiditätssteuerung

Die Stadtkasse war im bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2018 stets in der Lage, allen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Dazu war sie nicht auf Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen. Um auch 2019 eine angemessene und flexible Liquiditätssteuerung vornehmen zu können und um die dauernde Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse bei eventuellen unterjährigen Schwankungen des Kassenbestandes sicherzustellen, wurde in § 5 der Haushaltssatzung 2019 der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung – wie im Vorjahr – vorsorglich auf 10 Mio. € festgelegt. Dabei wird aber nicht davon ausgegangen, dass ein solcher Betrag auch tatsächlich in Anspruch genommen werden muss.

6 Analyse der haushaltswirtschaftlichen Daten: Das NKF-Kennzahlenset NRW

Der vorliegende Haushalt der Stadt Coesfeld für 2019 enthält eine Vielzahl von Zahlen und Daten mit konkretem Aussagewert. Zum Gesamtverständnis der haushaltswirtschaftlichen Situation und zur Information über den Standort im interkommunalen Vergleich können darüber hinaus die NKF-Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets NRW hilfreich sein, die nachstehend, soweit sie sich aus Haushaltsdaten ermitteln lassen, dargestellt sind. Die Analysen von NKF-Kennzahlen, die mit Bilanzdaten im Zusammenhang stehen, sind dagegen in den Jahresabschlüssen zu finden.

Das NKF-Kennzahlenset ist in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der Gemeindeprüfungsanstalt NRW als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen erarbeitet worden.

Nachfolgend werden die Kennzahlen der Stadt Coesfeld, die aus den Haushaltsansätzen der Jahre 2018 und 2019 (beschlossene Haushalte) errechnet worden sind, und die Kennzahlen des Jahresabschlusses 2017 dargestellt. Eine kurze Erläuterung erleichtert die Einordnung der Kennzahlen der Stadt Coesfeld.

6.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

6.1.1 Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

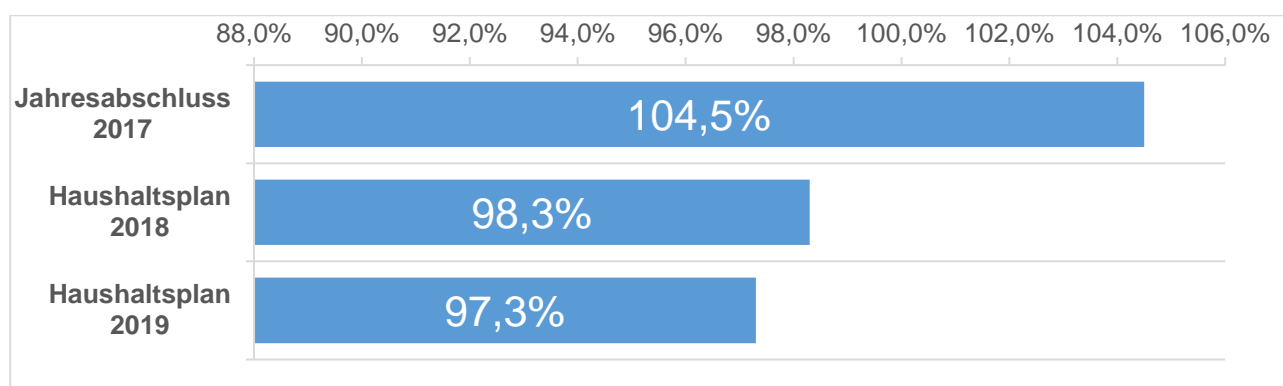


Abbildung 16: Aufwandsdeckungsgrad

Erläuterung: Die Kennzahl Aufwandsdeckungsgrad zeigt für das Jahr 2019 an, dass das Ziel der vollständigen Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge nicht erreicht werden konnte, sogar eine leichte Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr eingetreten ist. Entscheidend ist, ob die Zielmarke von 100 Prozent im Jahresabschluss erreicht wird. Im Jahr 2017 war dies der Fall.

6.1.2 Fehlbetragsquote

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.

Berechnung:
$$\frac{\text{negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$$

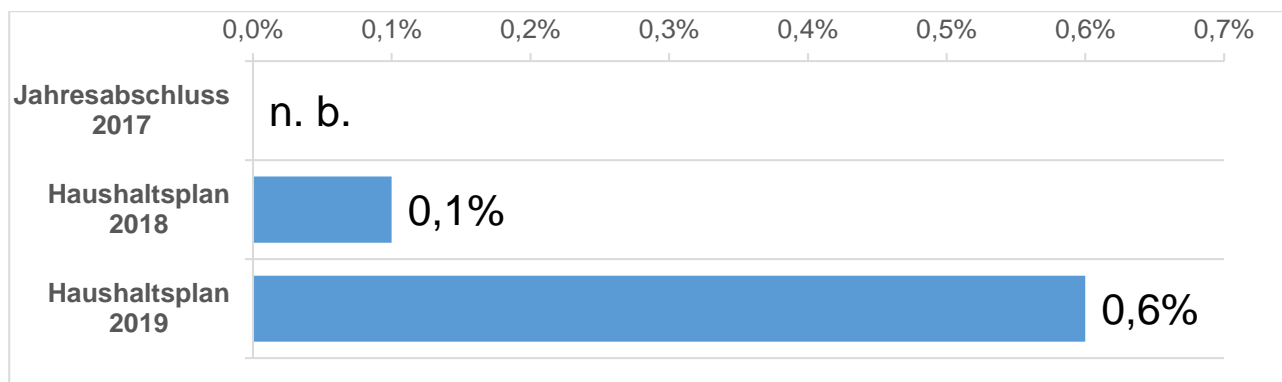


Abbildung 17: Fehlbetragsquote

Erläuterung: Im Haushaltsjahr 2019 ist in der Planung von einer Fehlbetragsquote von 0,6 Prozent auszugehen. Im Jahr 2017 war das festgestellte Jahresergebnis positiv. Insofern ist das Ergebnis nach Ziffer 5 des Anhangs 29 (NKF-Kennzahlenset) mit n. b. (nicht berechenbar) auszuweisen. Im Haushaltsplan 2018 ist ein Defizit von rd. 74.400 € (Fehlbetragsquote = 0,1 Prozent) vorgesehen. Nach heutigen Erkenntnissen kann aber davon ausgegangen werden, dass ein Defizit im Jahr 2018 vermieden werden kann.

6.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

6.2.1 Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

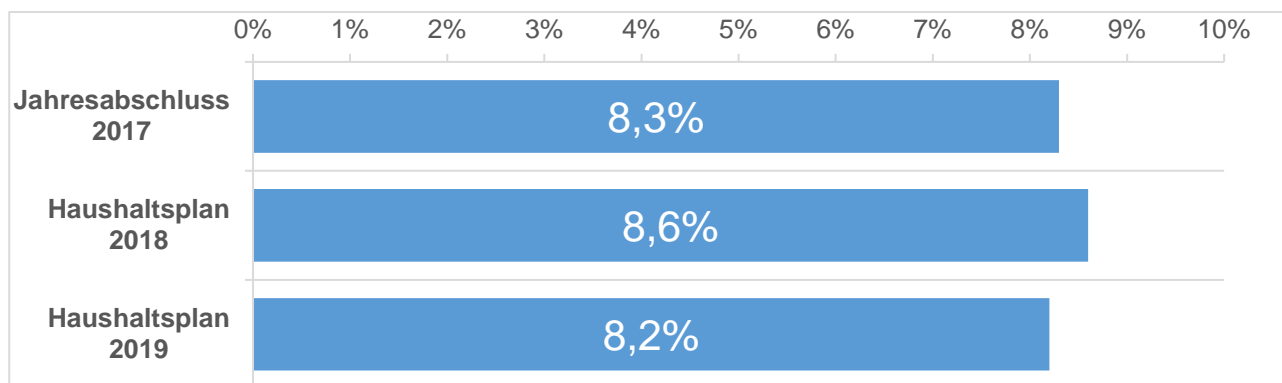


Abbildung 18: Abschreibungsintensität

Erläuterung: Die Abschreibungsintensität wird im Jahr 2019 leicht sinken, da insbesondere die auf die Berechnung der Quote einwirkenden ordentlichen Aufwendungen deutlich gestiegen sind. Nominal ist der Abschreibungsumfang nur leicht gesunken. Die Ergebnisse der kommenden Jahre werden wieder stärker durch Abschreibungen belastet, bedingt auch durch die zurzeit laufenden Investitionen in die Infrastruktur.

6.2.2 Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf

die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

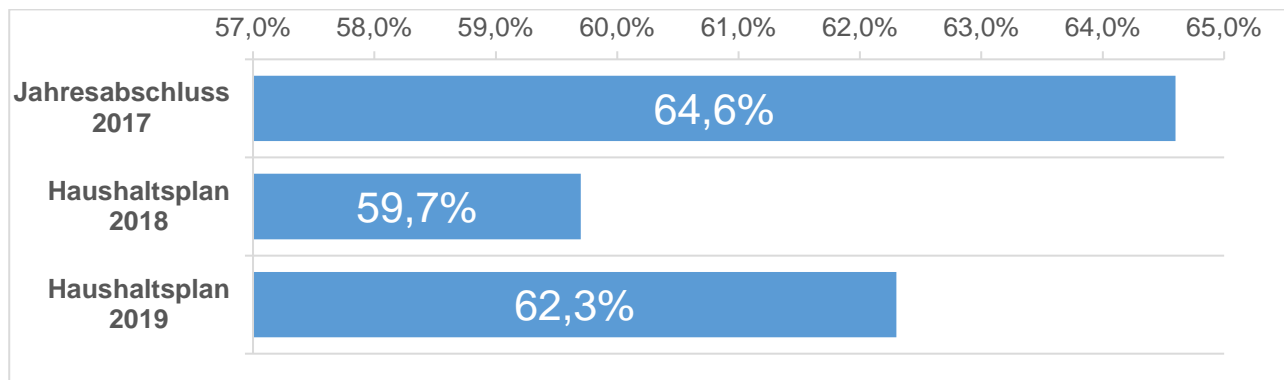


Abbildung 19: Drittfinanzierungsquote

Erläuterung: Die Drittfinanzierungsquote wird wieder etwas steigen und ist nach wie vor vergleichsweise gut. Sie zeigt, dass in erheblichem Umfang Fördermittel abgerufen werden, die dann als Sonderposten zu aktivieren sind und zukünftige Haushalte entlasten. Das Steigen der Quote erklärt sich aus der wachsenden Investitionstätigkeit und der Tatsache, dass nach und nach Zuwendungen den einzelnen Maßnahmen als Sonderposten zugeordnet werden können, da die einzelnen Förderprodukte nun optimal auf die einzelnen Maßnahmen abgestimmt werden konnten.

6.2.3 Investitionsquote

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen}}$$

Für die Ermittlung der Investitionsquoten der Jahre ab 2018 wurden die sich aus dem jeweiligen Gesamtfinanzplan ergebenden Zu- und Abgänge aus Investitionstätigkeit zugrunde gelegt, da naturgemäß für beide Planjahre noch nicht auf einen Anlagenspiegel zurückgegriffen werden kann.

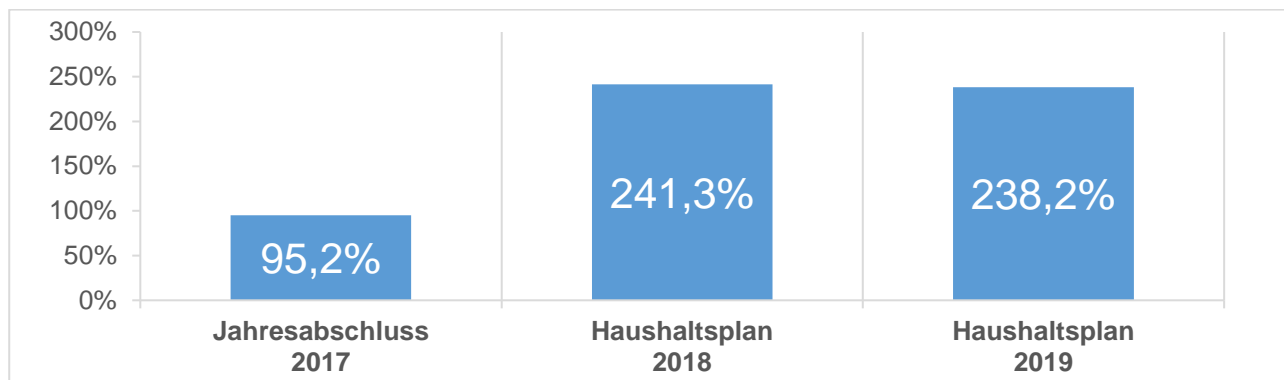


Abbildung 20: Investitionsquoten des Jahresabschlusses 2017 sowie die geplanten Investitionsquoten der Jahre 2018 und 2019

Erläuterung: Die Grafik zeigt die sehr deutlich gestiegenen Investitionsquoten in den Jahren 2018 und 2019. In den nachfolgenden Jahren ist ebenfalls mit hohen Investitionsquoten zu rechnen. Daraus wird deutlich, dass für diese Maßnahmen dringend angesparte liquide Mittel benötigt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Sanierungsmaßnahmen häufig auch konsumtiv verbucht werden müssen und diese Aufwendungen sich daher nicht in der Investitionsquote niederschlagen. Durch die Novellierung des Haushaltsrechtes durch das zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz könnte sich hier zukünftig auch die Quote verändern.

6.3 Kennzahl zur Finanzlage

6.3.1 Zinslastquote

Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Berechnung:
$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

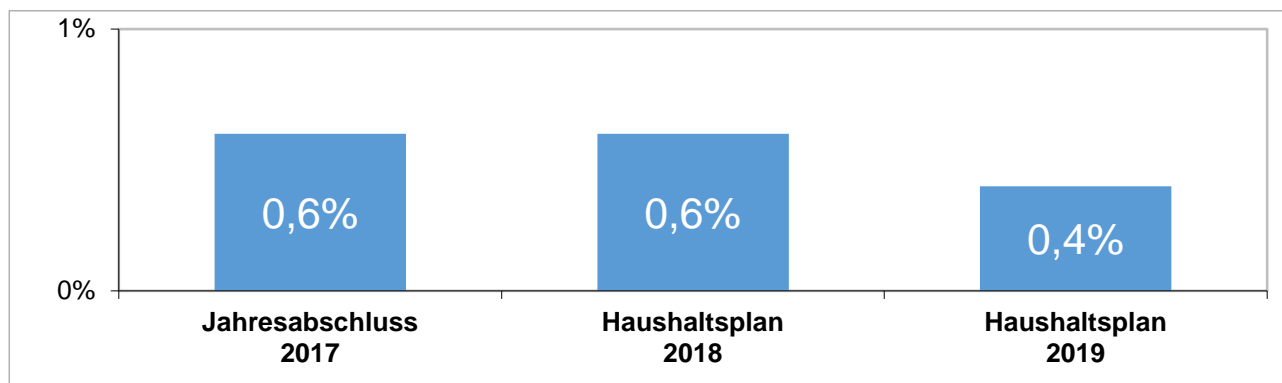


Abbildung 21: Zinslastquote

Erläuterung: Die Zinslastquote sinkt in 2019 weiter. Ziel der Finanzplanung ist es weiterhin, diesen Trend in den Folgejahren fortzusetzen, um ersparte Zinsen im Sinne der Bürger einsetzen zu können. Bei der Bewertung der Kennzahl ist aber zu berücksichtigen, dass die ordentlichen Aufwendungen deutlich gestiegen sind, was auch zu einer Verbesserung der Quote beiträgt. Entscheidend ist aber, dass die Finanzaufwendungen auch nominal sinken (vergleiche dazu auch Kapitel ► 4.1.6 oben).

6.4 Aufwands- und Ertragskennzahlen

6.4.1 Netto-Steuerquote

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

Berechnung:
$$\frac{(\text{Steuererträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit}) \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit}}$$

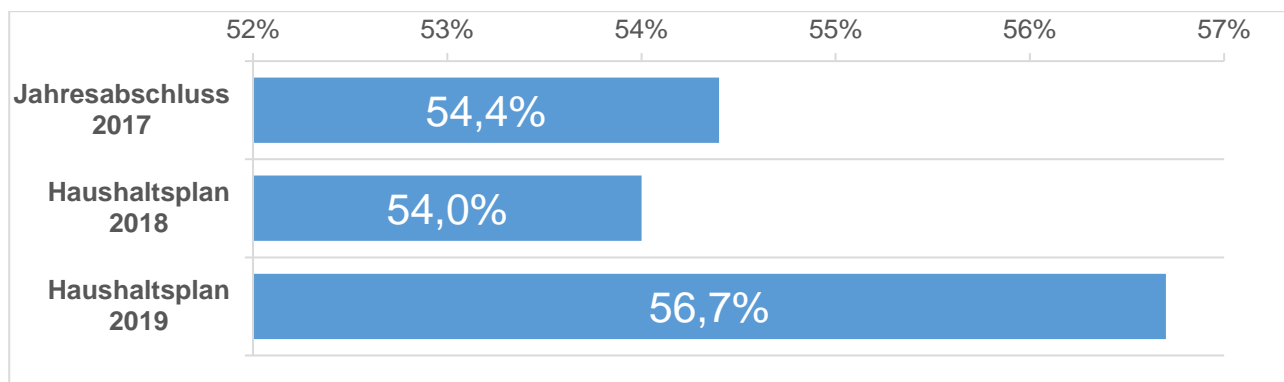


Abbildung 22: Netto-Steuerquote

Erläuterung: Die Netto-Steuerquote ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Hauptgrund dafür ist, dass der Ansatz für die Gewerbesteuer von 15,0 Mio. € auf 16,5 Mio. € angehoben worden ist (vergleiche Kapitel ► 4.1.2 oben), das Gesamtvolumen der ordentlichen Erträge aber stagniert.

6.4.2 Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

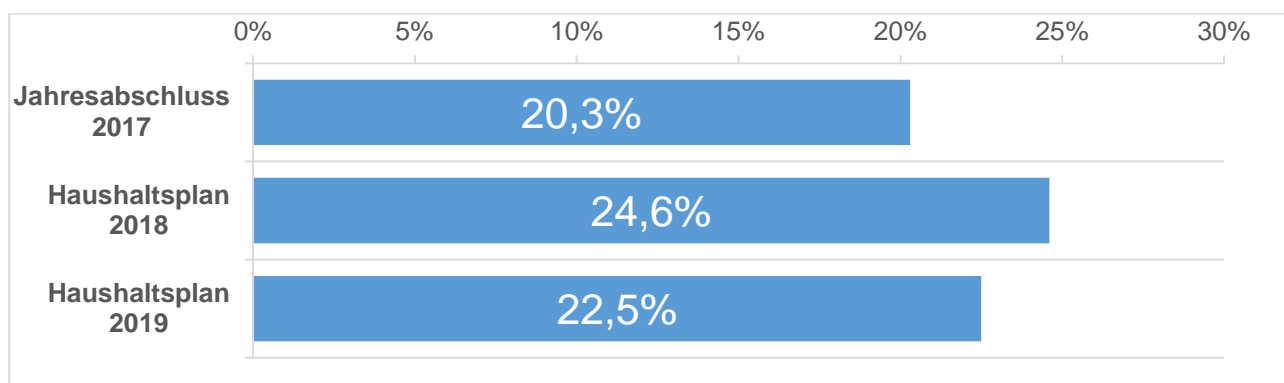


Abbildung 23: Zuwendungsquote

Erläuterung: Die Zuwendungsquote sinkt im Jahr 2019. Hauptgrund dafür sind geringere Schlüsselzuweisungen (vergleiche Kapitel ► 4.1.4 oben).

6.4.3 Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

6.4.4 Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Berechnung:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

6.4.5 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen dar. Mit dieser Kennzahl lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an öffentliche und private Haushalte, an Unternehmen, Vereine, etc. erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

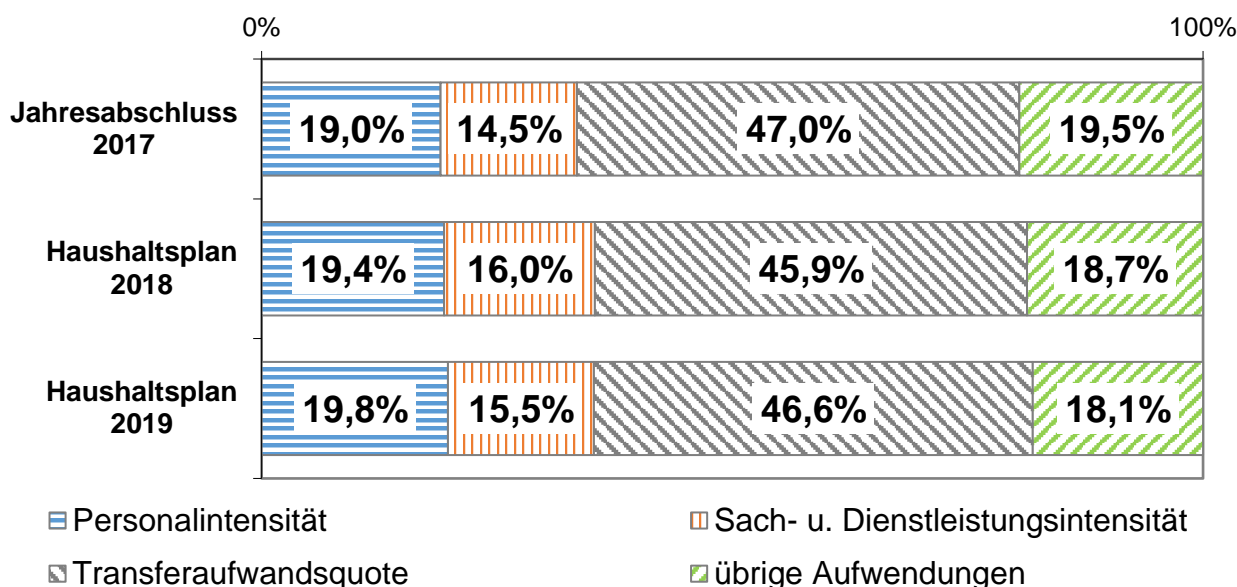


Abbildung 24: Personalintensität, Sach- und Dienstleistungsintensität, Transferaufwandsquote

Erläuterung: Die Personalkostensteigerungen im Jahr 2019 sind nicht unerheblich. Dadurch, dass aber auch der Aufwand in anderen Bereichen zunimmt, steigt die Quote nur leicht an. Ebenso steigen die Transferaufwendungen, insbesondere im Budget 51 und durch die Kreisumlage, was sich auch hier steigernd auf die Quote auswirkt (vergleiche Kapitel ► 4.2 oben und ► 4.1.5 oben).

7 Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022

7.1 Ergebnisplanung

Die Gesamtergebnispläne weisen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 im vorliegenden Haushalt allesamt ein Defizit zwischen 0,2 und 0,9 Mio. € aus (Zeile 29). Die Ausgleichsrücklage mit ihrem Bestand von voraussichtlich rund 20,2 Mio. € zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 dürfte angesichts der aufgezeigten Entwicklung die Fiktion eines ausgeglichenen Haushalts bis zum Jahr 2022 gewährleisten. Allerdings bedeutet die

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage immer einen Verzehr von Eigenkapital, somit die Finanzierung der Haushalte aus der Substanz heraus. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Hingewiesen wird an dieser Stelle nochmals darauf, dass die Abschreibungsintensität durch die kommenden Investitionen steigen wird, wodurch zukünftige Haushalte belastet werden.

7.2 Finanzplanung

Für die dem Haushaltsjahr 2019 folgenden Jahre 2020 bis 2022 können sich in der Finanzplanung noch Änderungen ergeben.

Die Auszahlungen für Investitionen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung können voraussichtlich größtenteils mit dem vorhandenen Liquiditätsbestand finanziert werden (Zeile 41). Mit Beginn der Großmaßnahme „Schulzentrum“ droht jedoch die Notwendigkeit der Aufnahme von neuen Investitionskrediten. Negativen Auswirkungen soll, wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben, durch verschiedene Maßnahmen bereits heute begegnet werden.

8 Zusammenfassung

Die Rahmenbedingungen für Investitionen sind nach wie vor gut, wenngleich in einigen Bereichen die Fachkräfte knapp und die Baupreise hoch sind. Die Haushaltsplanung bleibt darauf ausgerichtet, investieren zu können, aber auch die städtischen Finanzen geordnet zu halten. Finanzierungen aus der Substanz heraus sollen weiterhin vermieden werden. Die eingeleiteten Vorsorgemaßnahmen sind ein Grundpfeiler der Haushaltspolitik für die nächsten Jahre.

Coesfeld, im Februar 2019



Klaus Volmer
Kämmerer